

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1850/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1851/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2002 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach bestimmten Drittländern 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1852/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1853/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1117/2002 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2002 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1854/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern** 7
- Verordnung (EG) Nr. 1855/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 2002 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 8
- Verordnung (EG) Nr. 1856/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 9
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor 11

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1858/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	13
Verordnung (EG) Nr. 1859/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckerssektor	15
Verordnung (EG) Nr. 1860/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EG) Nr. 1861/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte elfte Teilausschreibung	19
Verordnung (EG) Nr. 1862/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	20
Verordnung (EG) Nr. 1863/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	21
Verordnung (EG) Nr. 1864/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen	22
Verordnung (EG) Nr. 1865/2002 der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/809/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2002 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 25

2002/810/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2002 zur Ernennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen** 26

2002/811/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 2002 über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates** 27

2002/812/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 2002 zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Anmeldeinformationen zum Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen als Produkte oder in Produkten** 37

2002/813/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 2002 zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen** 62

2002/814/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Rumänien vom 14. Mai 2002 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Rumäniens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis** 84

2002/815/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2002 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 18. Juni 2002 zur Festlegung der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen an den Programmen der Gemeinschaft** 87

Kommission

2002/816/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3771)** 88

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1850/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,3
	096	29,0
	204	87,4
	999	67,2
0707 00 05	052	96,3
	999	96,3
0709 90 70	052	82,0
	999	82,0
0805 50 10	052	58,2
	388	75,3
	524	54,4
	528	51,6
	999	59,9
0806 10 10	052	106,1
	064	135,5
	400	203,3
	999	148,3
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		84,0
404		91,9
512		93,8
800		179,7
804		95,4
999		105,5
0808 20 50	052	90,5
	999	90,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1851/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2002 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung
zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach bestimmten
Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1080/2002 der Kommission⁽³⁾ ist eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eröffnet worden. Diese Ausfuhren dürfen nach allen Drittländern außer Ländern der Zone VII gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽⁵⁾, und außer nach Estland, Litauen, Lettland, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Norwegen, den Färöern, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbajdschan, Moldau, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan erfolgen. Aufgrund der Lage der verschiedenen Drittlandsmärkte empfiehlt es sich, auch die Schweiz und Liechtenstein von den Ausfuhren im Rahmen dieser Ausschreibung auszuschließen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1080/2002 ist daher hinsichtlich der Bestimmungsländer der Ausfuhren zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1080/2002 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 000 000 Tonnen Roggen. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer Ländern der Zone VII gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 und außer nach der Schweiz, Liechtenstein, Estland, Litauen, Lettland, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Norwegen, den Färöern, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbajdschan, Moldau, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan ausgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1852/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002
zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von
Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission vom 12. Februar 1988 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2623/1999 ⁽⁴⁾, entspricht der zur Berechnung der Finanzierungskosten von Interventionen verwendete einheitliche Zinssatz den Euribor-Zinssätzen mit einer Laufzeit von drei bis zwölf Monaten, die durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewogen werden.
- (2) Die Kommission setzt diesen Zinssatz vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL unter Zugrundelegung der Zinssätze fest, die in den sechs Monaten vor dieser Festsetzung festgestellt wurden.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 wird für einen Mitgliedstaat, in dem sich während mindestens sechs Monaten ein Zinskostensatz ergibt, der unter dem für die Gemeinschaft geltenden einheitlichen Zinssatz liegt, ein besonderer Zinssatz festgesetzt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Zinskosten vor Ende des Rechnungsjahres

mit. Fehlt die Mitteilung eines Mitgliedstaats, so wird der betreffende Zinskostensatz anhand des im Anhang der genannten Verordnung angeführten Referenzzinssatzes bestimmt.

- (4) Zinssätze für das Rechnungsjahr 2003 sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich der zulasten des Rechnungsjahres 2003 der Abteilung Garantie des EAGFL zu verbuchenden Ausgaben wird

1. der Zinssatz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf 3,6 % festgesetzt;
2. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf
 - 3,5 % für Griechenland und Frankreich,
 - 3,4 % für Österreich,
 - 3,3 % für Irland
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1988, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1853/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1117/2002 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 2002 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1539/2002 ⁽³⁾, sind Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des vorgenannten Abkommens erlassen worden. Bei dieser letzten Änderung ist eine neue Produktgruppe irrtümlicherweise nicht aufgenommen worden, die in Anhang Cb der Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 aufgeführt ist. Anhang I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 ist daher entsprechend zu ändern.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1117/2002 der Kommission ⁽⁴⁾ sind die Mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 festgelegt worden, die für den Zeitraum vom 1.

Oktober bis 31. Dezember 2002 zur Verfügung stehen. Sie ist zu ändern, um die neue Produktgruppe mit den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen zu berücksichtigen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1117/2002 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 233 vom 30.8.2002, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 38.

ANHANG I

„C. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ESTLAND

Senkung des im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zolls um 100 %

(in t)

Nummer der Gruppe	Lfd. Nummer	KN-Code	Vom 1.7.2002 bis 30.6.2003	Jährliche Mengenanhebung ab 1.7.2003
21	09.4583	ex 0203 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000	375
22	09.4584	ex 1601 00 Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut, ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10 ex 1602 41 Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schinken und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 41 90 ex 1602 42 Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Schultern und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 42 90 ex 1602 49 Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht: Andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 49 90	960	180
E1	09.4853	0210 19 Fleisch von Schweinen, getrocknet oder geräuchert, anderes	100	30

⁽¹⁾ Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.⁽²⁾ Ausgenommen die KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90.“

ANHANG II

„ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 insgesamt verfügbare Menge
18	900,0
L1	180,0
19	750,0
20	90,0
21	1 000,0
22	480,0
E1	50,0“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1854/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999⁽¹⁾ über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1955/2001⁽³⁾, wurden die Durchführungsvorschriften für die oben genannte Verordnung festgelegt.
- (2) Mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 wurde der 30. September als Frist für die Entscheidung der Kommission über die Programme und die betreffenden Durchführungsstellen festgelegt.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2002 vorgelegten Programmanschläge erfordern zusätzliche Angaben, die der Kommission in Kürze übermittelt werden.
- (4) In diesem Zusammenhang sollte die Frist für die Entscheidung der Kommission auf den 15. November

2002 verschoben werden, um den Abschluss der Prüfung und Auswahl der Programme zu ermöglichen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Für die im Jahr 2002 eingereichten Programme erfolgt die Entscheidung der Kommission spätestens am 15. November 2002.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 63.

⁽³⁾ ABl. L 266 vom 6.10.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1855/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002

über das Ausmaß, in dem den im Oktober 2002 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2492/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im vierten Vierteljahr 2002 ausgeführt werden können, fest-

gelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das vierte Vierteljahr 2002 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des ersten Vierteljahrs 2003 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 1 250 t eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1856/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/2002 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.
- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 251 vom 19.9.2002, S. 4.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	88,0	9	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	186,5	37	01
		187,7	36	02
		188,1	36	03
		286,5	4	04
0207 14 60	Hähnchenschenkel, gefroren	94,6	15	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	225,5	21	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	205,0	25	01
		208,7	23	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Argentinien,
- 04 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1857/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf

einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	E07	EUR/100 Stück	1,70
0407 00 19 9000	E07	EUR/100 Stück	0,80
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	10,00
	E10	EUR/100 kg	35,00
	E11	EUR/100 kg	5,00
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	20,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	60,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	15,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens

E07 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estlands und Litauens

E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

E11 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands, Litauens und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1858/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 12 00 9000	V04	EUR/100 Stück	1,70
0105 19 20 9000	V04	EUR/100 Stück	1,70
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	44,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	44,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	44,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	44,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	44,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	44,00
0207 14 20 9900	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 60 9900	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 70 9190	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 70 9290	V03	EUR/100 kg	5,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V03 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und der Gebiete A24 und A26.

V04 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1859/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,35	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,71	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1860/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,17 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,14 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,17 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,14 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4584
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	45,84
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,72
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,72
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4584

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1861/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte elfte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die elfte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte elfte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,815 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1862/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002**

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002 ⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 11. bis 17. Oktober 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1863/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002**

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Ungarn, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2002 ⁽⁷⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 11. bis zum 17. Oktober 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1864/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002**

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, mit Ausnahme Polens, Estlands, Litauens und Lettlands, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/2002 ⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 vom 11. bis zum 17. Oktober 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1865/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Oktober 2002

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Oktober 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	10,00
		03	35,00
		04	5,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	5,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	20,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	10,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	10,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	60,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	15,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Oktober 2002****zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2002/809/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Herrn Werner BALLHAUSEN, der dem Rat am 15. Mai 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Michael SCHNEIDER wird als Nachfolger von Herrn Werner BALLHAUSEN für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. PEDERSEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Oktober 2002****zur Ernennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

(2002/810/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn Jan TINDEMANS, das dem Rat am 10. April 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, Herrn H.J.M. KEMPERMAN, das dem Rat am 22. Mai 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, Frau C.W. JACOBS, das dem Rat am 22. August 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, Herrn A.M.C.A. HOOIJMAIJERS, das dem Rat am 19. Juni 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, zwei Sitze von Mitgliedern und zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ernannt werden

- Herr H.F.M. EVERS als Nachfolger von Herrn Jan TINDEMANS zum Mitglied des Ausschusses der Regionen,
- Frau C.W. JACOBS als Nachfolgerin von Herrn H.J.M. KEMPERMAN zum Mitglied des Ausschusses der Regionen,
- Herr P. JANSEN als Nachfolger von Frau C.W. JACOBS zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen,
- Herr G.D. DALES als Nachfolger von Herrn A.M.C.A. HOOIJMAIJERS zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen

für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. PEDERSEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. Oktober 2002

über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(2002/811/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf den ersten Absatz des Anhangs VII,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bevor ein genetisch veränderter Organismus (nachstehend „GVO“ genannt) als Produkt oder in Produkten in Verkehr gebracht werden darf, ist gemäß der Richtlinie 2001/18/EG der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der GVO erstmals in Verkehr gebracht werden soll, eine Anmeldung vorzulegen.
- (2) Nach der Richtlinie 2001/18/EG hat der Anmelder sicherzustellen, dass die Überwachung der absichtlichen Freisetzung von GVO in die Umwelt und die Berichterstattung darüber unter den Bedingungen erfolgen, die im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 der Richtlinie in der Zulassung festgelegt sind. Daher muss eine solche Anmeldung auch einen Überwachungsplan mit diesem Vorschlag für einen Zeitplan gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG enthalten.
- (3) Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG ist durch Leitlinien zu ergänzen, die die Ziele, Grundprinzipien und

den Aufbau des in diesem Anhang behandelten Überwachungsplans genauer festlegen.

- (4) Der gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzte Ausschuss wurde am 12. Juni 2002 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission gebeten und hat sich nicht dazu geäußert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinien im Anhang zu dieser Entscheidung sind ergänzend zu Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG zu verwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. HANSEN

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

ANHANG

EINLEITUNG

Die Richtlinie 2001/18/EG verpflichtet Anmelder dazu, Überwachungspläne zu erstellen, um etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aufzuspüren und feststellen zu können, nachdem diese als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht wurden.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie haben die Anmelder ihrer Anmeldung des Inverkehrbringens eines GVO einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII der Richtlinie beizufügen. Dieser Plan muss einen Vorschlag für den Zeitraum, für den der Überwachungsplan gelten soll, umfassen, wobei dieser nicht mit der Geltungsdauer der Zustimmung übereinstimmen muss. Anhang VII beschreibt in allgemeinen Ausdrücken das Ziel und die allgemeinen Grundsätze, die bei der Erstellung des Überwachungsplans, auf den in Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Bezug genommen wird, zu befolgen sind.

Diese Leitlinien ergänzen Anhang VII; im Zusammenhang mit der Richtlinie

- beschreiben sie die Ziele für die Überwachung ausführlicher;
- beschreiben sie die allgemeinen Grundsätze für die Überwachung genauer;
- geben sie den allgemeinen Rahmen für die Erstellung geeigneter Überwachungspläne für den Zeitraum nach dem Inverkehrbringen vor.

Nach dem Inverkehrbringen eines GVO ist der Anmelder gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie rechtlich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass eine Überwachung und Berichterstattung unter den in der Zustimmung enthaltenen Bedingungen stattfinden. In Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f) ist festgelegt, dass die schriftliche Zustimmung auf jeden Fall ausdrücklich Anforderungen an die Überwachung gemäß Anhang VII, einschließlich der Verpflichtung, der Kommission und den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten, enthalten muss. Darüber hinaus sind zur Gewährleistung der Transparenz gemäß Artikel 20 Absatz 4 die Ergebnisse der Überwachung zu veröffentlichen.

Überwachungspläne für in Verkehr zu bringende GVO sind für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der veränderten Eigenschaften des jeweiligen GVO, der beabsichtigten Verwendung und des Aufnahmемilieus zu erstellen. Diese Leitlinien geben einen allgemeinen Rahmen vor; sie sollen jedoch keine Einzelheiten für die Entwicklung von Überwachungsplänen für sämtliche GVO festlegen.

Es könnte erforderlich sein, diesen Rahmen durch spezifischere Zusatzleitlinien für Überwachungspläne oder Checklisten in Bezug auf bestimmte Merkmale, Kulturpflanzen oder Gruppen von GVO zu ergänzen.

Überwachung kann generell definiert werden als die systematische Messung von Variablen und Vorgängen über einen längeren Zeitraum hinweg und setzt voraus, dass spezifische Gründe für das Einholen dieser Daten vorliegen; so kann es beispielsweise darum gehen sicherzustellen, dass bestimmte Standards oder Bedingungen erfüllt sind, oder mögliche Veränderungen im Vergleich zu einer bestimmten Ausgangsbasis untersucht werden. Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung, die Art der Auswirkungen oder Variablen zu bestimmen, die es zu überwachen gilt, sowie — und dies ist wichtig — die zu ihrer Messung erforderlichen Instrumente und Systeme und einen angemessenen Zeitrahmen für die Messungen festzulegen. Die Ergebnisse der Überwachung können wichtig für die Entwicklung künftiger Forschungstätigkeiten sein.

Eine wirksame Überwachung und allgemeine überwachende Beobachtung erfordern die Entwicklung angemessener Verfahren, die vor Beginn der Durchführung der Überwachungsprogramme zur Verfügung stehen sollten. Die Überwachung sollte nicht per se als Forschungstätigkeit gelten, sondern als ein Mittel, um die Ergebnisse und Annahmen zu bewerten und zu überprüfen, die sich aus früheren Forschungen und Bewertungen des möglichen Risikos ergeben.

A. ZIELE

Bevor ein GVO oder eine Kombination von GVO als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht werden darf, ist der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der GVO erstmals in Verkehr gebracht werden soll, eine Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung umfasst gemäß Artikel 13 Absatz 2 eine technische Akte einschließlich einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht darin, von Fall zu Fall etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die beim Inverkehrbringen auftreten können, zu ermitteln und zu bewerten. Bei dieser Prüfung sind gegebenenfalls auch die möglichen langfristigen Auswirkungen von Wechselwirkungen mit anderen Organismen und der Umwelt zu berücksichtigen. Die Beurteilung solcher möglichen schädlichen Auswirkungen ist nach einer einheitlichen Methodik durchzuführen und sollte sich auf wissenschaftliche Belege stützen, die von unabhängiger Stelle überprüft werden können.

GVO unterscheiden sich wahrscheinlich erheblich hinsichtlich inhärenter Eigenschaften der veränderten Art sowie hinsichtlich der spezifischen Veränderung und der resultierenden Eigenschaften. Diese Eigenschaften werden der ausschlaggebende Faktor dafür sein, welche Art Auswirkung infolge des Inverkehrbringens eines GVO zu erwarten ist.

Auch muss nach dem Inverkehrbringen bestätigt werden, ob die Ergebnisse und Annahmen der vor dem Inverkehrbringen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung für einen GVO zutreffen. Darüber hinaus darf die Möglichkeit des Auftretens schädlicher Auswirkungen, die in der UVP nicht vorhergesehen waren, nicht vernachlässigt werden. Dazu wurde die Überwachung nach dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 20 der Richtlinie vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel der Überwachung nach dem Inverkehrbringen — wie es in Anhang VII heißt — darin,

- zu bestätigen, dass eine Annahme über das Auftreten und die Wirkung einer etwaigen schädlichen Auswirkung eines GVO oder dessen Verwendung in der Umweltverträglichkeitsprüfung zutrifft, und
- das Auftreten schädlicher Auswirkungen des GVO oder dessen Verwendung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu ermitteln, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorhergesehen wurden.

B. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Mit der Überwachung gemäß den Artikeln 13, 19 und 20 der Richtlinie 2001/18/EG und im Rahmen dieser Leitlinien ist die Überwachung nach dem Inverkehrbringen gemeint; sie erfolgt, nachdem eine Zustimmung für das Inverkehrbringen eines GVO erteilt wurde.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie haben die Anmelder ihrer Anmeldung einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII der Richtlinie beizufügen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f) sollte die Zustimmung die Fristen für den Überwachungsplan und gegebenenfalls die Verpflichtungen von Personen, die das Produkt verkaufen oder verwenden, unter anderem im Falle des Anbaus, in Bezug auf ein als angemessen angesehenes Informationsniveau hinsichtlich ihres Standorts enthalten.

Aufgrund der Berichte der Anmelder sollte die zuständige Behörde, bei der die ursprüngliche Anmeldung eingegangen ist, in Übereinstimmung mit der Zustimmung und im Rahmen des in der Zustimmung festgelegten Überwachungsplans die Kommission und die zuständigen Behörden über die Ergebnisse unterrichten; ferner kann sie gemäß Artikel 20 Absatz 1 — gegebenenfalls in Absprache mit den übrigen Mitgliedstaaten — diesen Überwachungsplan nach dem ersten Überwachungszeitraum anpassen.

Die Planung ist von wesentlicher Bedeutung für sämtliche Formen der Überwachung, und bei der Erstellung von Überwachungsplänen ist sowohl die fallspezifische Überwachung als auch die allgemeine überwachende Beobachtung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Überwachung kumulativer und langfristiger schädlicher Auswirkungen als ein zwingendes Element des Überwachungsplans zu sehen.

Falls eine fallspezifische Überwachung im Überwachungsplan vorgesehen ist, sollte sie auf die möglichen Auswirkungen des Inverkehrbringens eines GVO, welche in den Schlussfolgerungen und den Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgehoben wurden, ausgerichtet sein. Bestimmte Auswirkungen können aufgrund der UVP und vorliegenden wissenschaftlichen Informationen vorhergesehen werden; hingegen ist es erheblich schwieriger, mögliche Auswirkungen oder Variablen einzukalkulieren, die nicht vorhersehbar sind. Eine angemessene Planung der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung könnte eine frühzeitige Feststellung solcher Auswirkungen jedoch weitgehend ermöglichen. Der Überwachungsplan sollte daher eine überwachende Beobachtung zur Feststellung unerwarteter oder unvorhergesehener schädlicher Auswirkungen vorsehen.

In diesem Zusammenhang sollte das Kosten/Nutzen-Verhältnis der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung geprüft werden. Zudem sollte der Überwachungsplan im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praktiken stehen.

Auch die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls zur Überwachung beitragen, da die zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 5 verpflichtet ist, Inspektionen und gegebenenfalls sonstige Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund des EG-Vertrags auch berechtigt, weitere Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen für als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebrachte GVO zu ergreifen, beispielsweise über ihre nationalen Behörden. Es sollte jedoch klar sein, dass solche Maßnahmen kein Ersatz für den Überwachungsplan sind, für den die Anmelder die Verantwortung tragen (auch wenn sie mit Zustimmung der Betroffenen in den Überwachungsplan integriert sein können).

Bei der Auswertung der bei der Überwachung gesammelten Informationen sollten die vorhandenen Umweltbedingungen und -vorgänge berücksichtigt werden, damit eine geeignete Ausgangsbasis festgelegt werden kann. Programme für die überwachende Beobachtung und die Umweltüberwachung können allgemein in diesem Zusammenhang hilfreich sein. Wenn unerwartete Veränderungen in der Umwelt beobachtet werden, könnte es erforderlich sein, eine weitere Verträglichkeitsprüfung zu erwägen, um feststellen zu können, ob diese auf das Inverkehrbringen des GVO oder aber auf andere Faktoren zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund kann es auch erforderlich sein, Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt in Betracht zu ziehen.

C. AUFBAU DES ÜBERWACHUNGSPLANS

Der Überwachungsplan sollte in folgende 3 Hauptteile unterteilt sein:

1. Überwachungsstrategie,
2. Überwachungsmethode,
3. Analyse, Berichterstattung, Überprüfung.

1. Überwachungsstrategie

Die Überwachungsstrategie setzt insbesondere voraus, dass die möglichen Auswirkungen des Inverkehrbringens eines GVO, die erforderliche Überwachungsintensität sowie ein geeignetes Überwachungskonzept/geeignete Überwachungskonzepte und die Überwachungsdauer ermittelt werden.

Zunächst ist die Wahrscheinlichkeit möglicher unmittelbarer, mittelbarer, sofortiger oder späterer schädlicher Auswirkungen des GVO unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung und des Aufnahmemilieus zu untersuchen.

Unmittelbare Auswirkungen sind die primären Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die sich durch die GVO selbst und nicht durch eine Kausalkette von Ereignissen ergeben. Bei einer Nutzpflanze beispielsweise, die gegen ein bestimmtes Insekt resistent gemacht wurde, können unmittelbare Auswirkungen etwa im Tod oder in einer Veränderung der Ziel- oder Nichtziel-Insektenpopulationen infolge des von dem GVO produzierten Toxins bestehen.

Mittelbare Auswirkungen sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die durch eine Kausalkette von Ereignissen ausgelöst werden. Im obigen Fall können mittelbare Auswirkungen beispielsweise auftreten, wenn die Reduzierung der Population der Zielinsekten die Populationen anderer Organismen beeinträchtigt, die sich normalerweise von diesen Insekten ernähren.

Bei mittelbaren Auswirkungen können Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Organismen und der Umwelt zum Tragen kommen, was die Vorhersage möglicher Auswirkungen erschwert. Die Feststellung der mittelbaren Auswirkungen dürfte ferner erst nach einiger Zeit möglich sein. Diese Faktoren müssen jedoch in die Strategie einbezogen werden.

Sofortige Auswirkungen sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die während des Zeitraums der Freisetzung der GVO beobachtet werden. Sofortige Auswirkungen können unmittelbar oder mittelbar sein.

Spätere Auswirkungen sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die nicht während des Zeitraums der Freisetzung beobachtet werden, sondern als unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen entweder in einer späteren Phase oder nach Abschluss der Freisetzung auftreten. Ein Beispiel hierfür ist die Entwicklung einer Bt-Toxin-Resistenz bei Insekten infolge einer Langzeitexposition.

Sofortige und spätere Auswirkungen können jeweils unmittelbar oder mittelbar sein; der Unterschied liegt im Zeitpunkt ihres Eintretens. Die Wahrscheinlichkeit, dass unmittelbare Auswirkungen sofort oder auf kurze Sicht in feststellbarem Ausmaß auftreten, ist größer. Mittelbare Auswirkungen zeigen sich möglicherweise erst nach längerer Zeit, sie müssen aber gegebenenfalls dennoch berücksichtigt werden.

Es ist sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, das Eintreten möglicher unvorhergesehener oder unerwarteter Auswirkungen, die in der Risikobewertung nicht hervorgehoben wurden, vorherzusagen. Daher sollte die allgemeine überwachende Beobachtung zur Feststellung möglicher unvorhergesehener oder unerwarteter Auswirkungen Bestandteil der Überwachungsstrategie sein.

1.1. Verträglichkeitsprüfung

In der Überwachungsstrategie sollte festgelegt werden, wie die Ergebnisse der UVP unter Berücksichtigung der Verwendung des GVO und des Aufnahmemilieus bestätigt werden sollen. Dabei sind die Schlussfolgerungen und Annahmen der Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Beurteilung und der Empfehlungen von Sachverständigen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind gegebenenfalls auch Aspekte, die sich aus der Risikobewertung ergeben und die mit einem bestimmten Maß an Unsicherheit verbunden sind, wie z. B. Auswirkungen, die nur bei groß angelegten Freisetzungen auftreten, in die Überwachungsstrategie einzubeziehen. Die Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs II der Richtlinie 2001/18/EG, der Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt, könnten hierbei nützlich sein.

1.2. Hintergrundinformationen

Bei der Planung und Gestaltung des Überwachungsplans sollten Hintergrundinformationen zu dem jeweiligen GVO, darunter Daten und Informationen aus Freisetzungsversuchen, aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie vergleichbare einschlägige Ergebnisse anderer Freisetzungen verwendet werden. Daten aus Untersuchungen der Risikoforschung und aus der Überwachung von experimentellen Freisetzungen werden in diesem Zusammenhang besonders hilfreich sein.

1.3. Konzept

Das Konzept der Überwachungsstrategie ist zu beschreiben. Der Schwerpunkt dürfte in vielen Fällen auf den wichtigsten Faktoren (erforderlich zu wissen) und einem zyklischen Überwachungsprozess liegen, damit die Qualität des Programms kontinuierlich verbessert werden kann.

Das Konzept muss eine frühzeitige Feststellung der möglichen schädlichen Auswirkungen erlauben. Die frühzeitige Feststellung von schädlichen Auswirkungen, die auf einen GVO zurückzuführen sind, wird eine schnellere Überprüfung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung von Auswirkungen auf die Umwelt ermöglichen.

Bei der Gestaltung der Überwachungspläne für GVO sollte schrittweise vorgegangen werden. Dabei sollten vorhandene Daten sowie Überwachungsmethoden berücksichtigt werden. Bei einem schrittweisen Konzept muss in vielen Fällen auch der Maßstab der Freisetzung berücksichtigt werden. Der erste Schritt könnte auf Ergebnissen von Versuchen in kleinem Maßstab beruhen, die weiteren Schritte auf groß angelegten Feldversuchen bis hin zu Untersuchungen auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Daher dürften Erfahrungen und Informationen aus der Überwachung von experimentellen Freisetzungen von GVO bei der Gestaltung eines erforderlichen Überwachungssystems für die Phase nach dem Inverkehrbringen nützlich sein.

Auch könnten vorhandene Beobachtungsprogramme auf die Erfordernisse der Überwachung von GVO ausgelegt werden, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und die Kosten der Konzeptentwicklung zu reduzieren. Dazu könnten vorhandene Umweltbeobachtungsprogramme im Bereich der Landwirtschaft, der Lebensmitteluntersuchung und des Naturschutzes langfristige ökologische Überwachungsprogramme, Bodenbeobachtung und tierärztliche Untersuchungen dienen. Die Einbeziehung solcher Programme in den Überwachungsplan würde an erster Stelle voraussetzen, dass die Anmelder eine Vereinbarung mit den Personen oder Organisationen, darunter gegebenenfalls auch den nationalen Behörden, treffen, die solche Tätigkeiten durchführen.

Dieser Abschnitt betrifft die fallspezifische Überwachung und die allgemeine überwachende Beobachtung, die unter den beiden allgemeinen Zielen des Anhangs VII beschrieben sind, wobei durchaus auch andere Überwachungssysteme in Frage kommen.

1.3.1. Fallspezifische Überwachung

Die fallspezifische Überwachung dient dazu, festzustellen, ob in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachte wissenschaftlich fundierte Annahmen hinsichtlich der möglichen schädlichen Auswirkungen eines GVO und seiner Verwendung zutreffen.

Das Konzept sollte

- auf sämtliche in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt abstellen, wobei unter anderem die verschiedenen Orte, Bodentypen, klimatischen Bedingungen zu berücksichtigen sind, und
- eine Frist vorsehen, innerhalb deren Ergebnisse erbracht werden sollen.

Der erste Schritt bei der Entwicklung eines Überwachungsplans für die fallspezifische Überwachung ist die Festlegung fallspezifischer Ziele für die Überwachungsstrategie. Dabei ist auch zu bestimmen, welche Annahmen über mögliche schädliche Auswirkungen des GVO oder seiner Verwendung hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintretens und ihrer Folgen in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht wurden und durch die fallspezifische Überwachung bestätigt werden sollten. Wenn aus der Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgeht, dass kein oder nur ein zu vernachlässigendes Risiko vorhanden ist, ist jedoch eine fallspezifische Überwachung möglicherweise nicht erforderlich.

Mögliche schädliche Auswirkungen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt wurden, sollten nur dann in den Überwachungsplan einbezogen werden, wenn sich die Annahmen bezüglich dieser Auswirkungen mit der Überwachung als richtig oder falsch nachweisen lassen.

Soll ein GVO u. a. auch angebaut werden, dann sind gegebenenfalls auch die möglichen Risiken einer Übertragung von Pollen, der Verbreitung und der Langlebigkeit dieser GVO zu untersuchen. In welchem Umfang es dazu kommen dürfte, hängt u. a. von der Verwendungsintensität und dem Aufnahmemilieu ab, darunter auch von der Nähe zu sexuell kompatiblen herkömmlichen Nutzpflanzenarten und wilden verwandten Pflanzen und vom Umfang der Erzeugung.

Hingegen dürften die möglichen Umweltrisiken von GVO, die nur für die Einfuhr und die Verarbeitung zugelassen sind, häufig als extrem gering eingestuft werden, da diese nicht absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden und eine Verbreitung unwahrscheinlich ist.

Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aufgrund der Freisetzung oder des Inverkehrbringens eines GVO werden in erster Linie von dem GVO selbst und der spezifischen genetischen Veränderung abhängen. So werden beispielsweise potenzielle, durch die Übertragung von Pollen genetisch veränderter Pflanzen verursachte Auswirkungen auf herkömmliche Kulturpflanzen oder verwandte wild wachsende Pflanzenarten zunächst weitgehend davon abhängen, ob es sich bei der gentechnisch veränderten Kulturpflanze um eine fremdbefruchtende oder um eine selbstbefruchtende Pflanze handelt. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch das Vorkommen wild wachsender verwandter Arten zu untersuchen.

Dagegen werden spätere Auswirkungen, wie die mögliche Entwicklung einer Bt-Toxin-Resistenz bei Insekten, nur von GVO herrühren, die so verändert wurden, dass sie dieses spezifische Toxin produzieren. Bei GVO, die speziell zur Erzielung von Herbizidtoleranz verändert wurden, wäre dies nicht der Fall, da diese kein Bt-Toxin-Gen enthalten.

Auch wäre es nur sinnvoll, die mögliche Übertragung von Antibiotikaresistenzgenen und die eventuellen Auswirkungen zu prüfen, wenn bei der Veränderung der fraglichen GVO Antibiotikamarkergene eingeführt wurden.

Nachdem die Ziele auf der Grundlage der möglichen schädlichen Auswirkungen festgelegt worden sind, sollten als nächster Schritt die Parameter festgelegt werden, die zu messen sind, wenn diese Ziele erreicht werden sollen. Parameter wie auch die Methoden zu deren Messung und Beurteilung müssen geeignet und zweckmäßig sein.

1.3.2. Überwachende Beobachtung

Die überwachende Beobachtung beruht weitgehend auf einer Routinebeobachtung und sollte der Ermittlung unvorhergesehener schädlicher Auswirkungen des GVO oder seiner Verwendung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dienen, wenn diese in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorhergesagt wurden. Dabei dürften die phänotypischen Eigenschaften untersucht werden, was eine eingehendere Analyse jedoch nicht ausschließt.

Im Unterschied zur fallspezifischen Überwachung sollte die überwachende Beobachtung

- darauf gerichtet sein, mögliche mittelbare, spätere und/oder kumulative schädliche Auswirkungen zu ermitteln und zu erfassen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht prognostiziert wurden;
- über einen längeren Zeitraum und gegebenenfalls auf einem größeren Gebiet vorgenommen werden.

Die Art der überwachenden Beobachtung, beispielsweise die Beobachtungsorte, -gebiete und die zu messenden Parameter, wird weitgehend von der Art der unerwarteten schädlichen Auswirkung abhängen. So kann bei unerwarteten schädlichen Auswirkungen auf ein landwirtschaftliches Ökosystem, wie zum Beispiel bei einer Veränderung der biologischen Vielfalt, bei akkumulierten Umweltauswirkungen von wiederholten Freisetzungen und Wechselwirkungen ein jeweils anderer Ansatz der überwachenden Beobachtung der anderen Auswirkungen des Gentransfers erforderlich sein.

Bei der überwachenden Beobachtung könnten bewährte Routineüberwachungsmethoden wie die Überwachung von landwirtschaftlichen Kulturen, die Pflanzenschutzüberwachung, die Überwachung von Erzeugnissen für die Tier- und Humanmedizin sowie ökologische Bestandsaufnahme-, Umweltbeobachtungs- und Naturschutzprogramme eingesetzt werden, soweit sie kompatibel sind. Aus dem Überwachungsplan sollte auch genau hervorgehen, wie Inhaber der Zulassung an die einschlägigen Informationen gelangen, die bei der Routineüberwachung durch Dritte gewonnen wurden, oder wie sie ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wenn die bewährte Routineüberwachungspraxis zur überwachenden Beobachtung eingesetzt wird, sind diese Verfahren sowie Änderungen an der Praxis zu beschreiben, die gegebenenfalls erforderlich sind, um eine überwachende Beobachtung ordnungsgemäß vornehmen zu können.

1.4. Ausgangsbasis

Die Beschreibung des Ausgangszustands des Aufnahmemilieus ist eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung und Beurteilung der bei der Überwachung festgestellten Veränderungen. Kurz gesagt dient die Ausgangsbasis als Vergleichsbasis für künftige Veränderungen infolge des Inverkehrbringens eines GVO. Diese Ausgangsbasis ist daher zu beschreiben, bevor mit der Ermittlung und Überwachung solcher Veränderungen begonnen wird. Alternativ kann eine gleichzeitige Überwachung von „GVO-Gebieten“ und vergleichbaren „GVO-freien Bezugsgebieten“ erfolgen. Sie kann bei einer hoch dynamischen Umwelt wichtig sein.

Zuverlässige Informationen über den Zustand des Aufnahmemilieus auf der Grundlage geeigneter Umweltbeobachtungssysteme könnten daher eine Voraussetzung für die Durchführung von Überwachungsprogrammen und Umweltmaßnahmen sein. Umweltbeobachtungssysteme sind so ausgelegt, dass nachgewiesene oder vermutete und plausible Ökosystembeziehungen berücksichtigt werden; sie können bei der Bestimmung folgender Aspekte helfen:

- Zustand der Umwelt und Umweltveränderungen,
- Ursachen für solche Veränderungen sowie
- voraussichtliche Entwicklung der Umwelt.

Beispiele für Indikatoren für den Zustand des Aufnahmemilieus sind Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen aus verschiedenen Organismen- und Ökosystemgruppen. Relevante Indikatoren sind gegebenenfalls auf der Grundlage der Eigenschaften des jeweiligen GVO und der zu überwachenden Parameter in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch die sexuelle Kompatibilität anderer Organismen mit dem GVO wichtig. Für eine bestimmte als Indikator dienende Art gibt es verschiedene mögliche Messparameter oder Fitnessvariablen, darunter beispielsweise Anzahl, Wachstumsrate, Biomasse, Fortpflanzungsaufwand, Zuwachs-/Abnahmerate der Population und genetische Diversität.

Auch könnte es sinnvoll sein, die Ausgangsbasis in Bezug auf Veränderungen der Bewirtschaftungspraktiken infolge der Verwendung von GMO festzulegen. Das könnte beispielsweise Veränderungen bei der Verwendung von Pestiziden beim Anbau von Kulturpflanzen einschließen, die durch die genetische Veränderung herbizidtolerant und insektenresistent gemacht werden sollen. Auch könnte es bei der Erstellung von Überwachungsplänen für herbizidtolerante gentechnisch veränderte Nutzpflanzen zweckmäßig sein, die Herbizidverwendung bei herkömmlichen Pflanzen in der Ausgangsbasis zu berücksichtigen.

1.5. Zeitraum

Die Überwachung sollte über einen ausreichend langen Zeitraum durchgeführt werden, damit sich nicht nur sofortige Auswirkungen feststellen lassen, sondern gegebenenfalls auch spätere Auswirkungen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt wurden. Auch sollte das Zusammenwirken von dem angenommenen Risikoniveau mit der Dauer der Freisetzung berücksichtigt werden. Die Freisetzung über einen längeren Zeitraum kann das Risiko kumulativer Auswirkungen erhöhen. Wenn hingegen über einen längeren Zeitraum keine sofortigen Auswirkungen eintreten, kann sich die Überwachung auf spätere und mittelbare Auswirkungen konzentrieren. Auch ist zu überlegen, ob eine Verlängerung des Überwachungsplans über die Geltungsdauer der Zustimmung hinaus erforderlich wäre. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein GVO möglicherweise lange in der Umwelt verbleibt.

Die vorgeschlagene Geltungsdauer des Überwachungsplans ist anzugeben; dabei sind auch in knapper Form die voraussichtliche Häufigkeit von Besichtigungen/Inspektionen sowie die Häufigkeit der Überprüfung des Überwachungsplans aufzuführen. Dazu ist auch das voraussichtliche Auftreten von möglichen Auswirkungen auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Beispielsweise sind schädliche Auswirkungen infolge der Verbreitung, Fortpflanzung und Langlebigkeit/Überlebensfähigkeit eines GVO in der Umwelt nach seinem Inverkehrbringen einzubeziehen. Bei gentechnisch veränderten Mikroben, die im Rahmen von Programmen zur biologischen Regenerierung freigesetzt wurden, kann das innerhalb von Tagen oder Monaten erfolgen. Bei bestimmten Nutzpflanzen könnte es erst nach Jahren eintreten. Die Wahrscheinlichkeit der Verbreitung und der Langlebigkeit der veränderten Sequenzen selbst sollte auch im Hinblick auf die Kreuzung sexuell kompatibler Arten untersucht werden.

Die zeitliche Planung von Inspektionen wird vor allem durch die Art der zu überwachenden Auswirkung bestimmt. So werden Auswirkungen der Pollenübertragung nur nach der Blüte sichtbar sein; gleichwohl wäre es angebracht, den Standort vor der Blütezeit zu besuchen, um festzustellen, ob sexuell kompatible Arten in der Nähe wachsen. Entsprechend wird die Überwachung des Vorkommens von Durchwuchs in aufeinander folgenden Wachstumsperioden auf den Zeitpunkt des Abfallens des Samens und die Überlebensdauer und das Keimen der nachfolgenden Saatbank abgestimmt.

Gegebenenfalls können auch Besichtigungen vor Beginn der Überwachung notwendig sein, um eine relevante Ausgangsbasis festzulegen.

Überwachungspläne und die dafür festgelegten Zeiträume sollten nicht als unveränderlich betrachtet werden, sondern im Licht der Ergebnisse des Überwachungsprogramms überprüft und geändert werden.

1.6. Zuständigkeiten

Letztendlich ist der Anmelder/Inhaber der Zustimmung nach der Richtlinie dafür verantwortlich, dass in der Anmeldung ein Überwachungsplan vorgesehen ist und dieser auch ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie sind die Anmelder zunächst dafür zuständig, mit der Anmeldung auch einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII der Richtlinie einzureichen. Eines der Kriterien, anhand deren über den Antrag auf Inverkehrbringen eines GVO entschieden werden sollte, ist die Angemessenheit des vorgeschlagenen Überwachungsplans. Der Plan sollte allein danach beurteilt werden, ob er geeignet ist; dazu müssen die Anforderungen der Richtlinie selbst erfüllt sein und nicht die Anforderungen dieser Leitlinien.

Artikel 20 Absatz 1 schreibt weiter vor, dass, sobald ein GVO als Produkt oder in einem Produkt in den Verkehr gebracht wurde, der Anmelder dafür sorgt, dass die Überwachung und Berichterstattung gemäß den in der Zustimmung festgelegten Bedingungen erfolgen. Das sollte durch die ordnungsgemäße Durchführung des Überwachungsplans gewährleistet werden.

Die Verantwortung für jeden Schritt des Überwachungsplans sollten daher in der Anmeldung klar zugewiesen werden. Das gilt sowohl für die fallspezifische Überwachung als auch für die überwachende Beobachtung im Rahmen des Überwachungsplans. Zwar bleibt der Anmelder dafür verantwortlich, die Überwachung in der Praxis sicherzustellen, doch schließt das nicht aus, dass Dritte, beispielsweise Berater und Verwender, in die Überwachung einbezogen werden, indem sie mit verschiedenen Aufgaben des Überwachungsplans betraut werden. An der überwachenden Beobachtung könnten die Kommission, die Mitgliedstaaten und/oder die zuständigen Behörden beteiligt werden. Werden Dritte angestellt oder mit Überwachungsstudien betraut, ist die Art ihrer Beteiligung genau zu beschreiben. Der Anmelder/Inhaber der Zustimmung ist für die Aufbereitung der Überwachungsdaten und -ergebnisse verantwortlich und hat sicherzustellen, dass diese Informationen insbesondere in Bezug auf die Ermittlung schädlicher Auswirkungen gemäß dem Überwachungsplan an die Kommission und an die zuständigen Behörden übermittelt werden.

Außerdem ist damit nicht ausgeschlossen, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Überwachungsmaßnahmen in Form von fallspezifischer Überwachung oder überwachender Beobachtung durchführen. Mit dieser Beobachtung soll der Risikomanager in die Lage versetzt werden, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sollten im Rahmen der vorherigen Risikobewertung unerwünschte und nicht identifizierbare Auswirkungen auftreten. Das sollte jedoch nicht als Ersatz für den Überwachungsplan gesehen werden, für dessen Durchführung die Anmelder nach wie vor die Verantwortung tragen (auch wenn sie mit Zustimmung der Betroffenen in den Überwachungsplan integriert sein können).

1.7. Vorhandene Systeme

Gegebenenfalls können vorhandene Überwachungs- oder Beobachtungssysteme genutzt werden, um mögliche schädliche Auswirkungen des Inverkehrbringens von GVO zu kontrollieren. Bei diesen Systemen könnte es sich beispielsweise um Beobachtungsprogramme im Bereich der Landwirtschaft, der Lebensmittelüberwachung und des Naturschutzes sowie um langfristige ökologische Überwachungssysteme, Umweltbeobachtungsprogramme und tierärztliche Untersuchungen handeln.

So könnten Systeme für die Samenerzeugung, die den Zertifizierungsbestimmungen der OECD genügen und daher routinemäßige Inspektionen auf den Feldern und umliegenden Gebieten umfassen, für die Überwachung spezifischer Parameter auf dem Feld angepasst werden.

Die fallspezifische Überwachung und Beobachtung herkömmlicher landwirtschaftlicher Kulturen erfolgt bereits routinemäßig in den Mitgliedstaaten zum Zweck der Berechnung der Düngemittelausbringung sowie zur Seuchen-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung. Diese Art der Überwachung und Beobachtung nehmen Verkäufer von Produkten für die Landwirtschaft und die Erzeuger selbst regelmäßig in der gesamten Wachstumsperiode vor.

Daher könnten ähnliche Dienstleistungen beim Verkauf gentechnisch veränderten Saatguts vorgesehen werden; so könnten Vertreter der Firma oder Auftragnehmer zumindest bestimmte Aufgaben der überwachenden Beobachtung übernehmen. Erzeuger, die gentechnisch verändertes Saatgut einkaufen, könnten beim Einkauf Anweisungen zur Beobachtung, Überwachung und Berichterstattung erhalten, und vertragliche Vereinbarungen könnten zur Verkaufs- oder Verwendungsaufgabe gemacht werden.

Es ist zweifellos durchführbar, dass die Erzeuger oder Berater in der Landwirtschaft die Überwachung der wichtigsten unvorhergesehenen Veränderungen oder Auswirkungen vornehmen, beispielsweise den Durchwuchs in umliegenden Gebieten untersuchen, wenn klare Anweisungen gegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist gegebenenfalls eine Einbeziehung der Überwachung und Beobachtung zur Feststellung schädlicher Auswirkungen in die Routinepraxis zur Ermittlung u. a. des agronomischen Bedarfs für die Seuchen- und Unkrautbekämpfung vorgesehen.

2. Überwachungsmethode

Dieser Abschnitt enthält Anleitungen zu den Arten von Parametern und den Elementen, die gegebenenfalls im Rahmen eines Überwachungsprogramms zu ermitteln und zu überwachen sind, sowie zu den Instrumenten für die Durchführung einer solchen Überwachung, darunter auch zu den zu überwachenden Gebieten und zur Überwachungsfrequenz.

2.1. Überwachungsparameter/-elemente

Zunächst müssen die zu überwachenden Parameter/Elemente ermittelt werden, und die Auswahl ist angemessen zu begründen. Das beruht weitgehend auf den Ergebnissen der UVP. Die zu überwachenden Parameter oder Elemente müssen für den jeweiligen Fall je nach den veränderten Eigenschaften des GVO ausgewählt werden. Überwacht werden beispielsweise die beabsichtigten Auswirkungen der Veränderung auf die Zielorganismen, z. B. Maiszünslerpopulationen beim Anbau von Bt-Maissorten.

Im Rahmen des Überwachungsplans müssen jedoch gegebenenfalls auch nicht spezifische Elemente berücksichtigt werden, darunter die folgenden, die allerdings durchaus ergänzt werden können:

- die Auswirkungen der Veränderung auf Nichtziel-Organismen, darunter die Entwicklung einer Resistenz bei wilden verwandten Pflanzen oder Seuchenerregern, eine Veränderung des Wirtsspektrums oder der Verbreitung der Seuchenerreger und Viren, die Entstehung neuer Viren;
- die Verbreitung, die kurz- und langfristige Ansiedlung in Nichtziel-Umwelten oder -Ökosystemen;
- die Fremdbefruchtung (z. B. Vorkommen, Methoden und Rate) mit sexuell kompatiblen wilden verwandten Pflanzen in natürlichen Populationen;
- wesentliche unbeabsichtigte Veränderungen beim Verhalten der Organismen, beispielsweise Veränderungen in der Fortpflanzung, Zahl der Nachkommen, Wachstumsverhalten und Überlebensfähigkeit der Keime;
- Veränderungen der biologischen Vielfalt (z. B. Anzahl der Arten und Zusammensetzung).

2.2. Gebiete/Proben

Der Überwachungsplan kann gegebenenfalls Einzelheiten darüber enthalten, wo und über welche Gebietsgröße die Überwachung durchgeführt werden soll. Betroffen sein können einzelne Mitgliedstaaten, geografische Regionen, einzelne Standorte, Parzellen oder sonstige geeignete Gebiete.

Die Gebiete und/oder Proben, die auf mögliche Auswirkungen des Inverkehrbringens des GVO überwacht werden sollen, darunter auch Bezugs- oder Kontrollgebiete bzw. -gruppen, sind zu ermitteln. Bezugs- oder Kontrollgebiete und/oder -proben müssen hinsichtlich der Umwelt und der Verwendungsbedingungen hinreichend repräsentativ sein, wenn aussagekräftige Schlussfolgerungen gezogen werden sollen. Darüber hinaus sollten die Probenahmeverfahren wissenschaftlich und statistisch fundiert sein. Auf dieser Grundlage können wichtige Informationen über die Veränderung von Indikatoren erbracht werden, was die Möglichkeit der Feststellung der Auswirkung erhöht.

Hinsichtlich von Gebieten, auf denen beispielsweise eine gentechnisch veränderte Nutzpflanzenart überwacht wird, könnten die zu überwachenden Habitate unter Berücksichtigung ihrer (inhärenten und veränderten) Eigenschaften sowie der Fortpflanzung und Verbreitung und der Ökosystemarten, die möglicherweise betroffen sind, ausgewählt werden. Gebiete, die sinnvollerweise überwacht werden sollten, sind beispielsweise ausgewählte Felder, auf denen Nutzpflanzen zu landwirtschaftlichen Zwecken angebaut werden, sowie umliegende Habitate.

Gegebenenfalls ist es auch notwendig, die Überwachung/Beobachtung auf angrenzende oder benachbarte kultivierte und nicht kultivierte Gebiete, Gebiete, die nach der Aberntung auf Durchwuchs hin überwacht werden, sowie Schutzgebiete auszudehnen. Bestimmte Habitatarten, wie z. B. gestörte Gebiete und artenreiche Pflanzengemeinschaften, sind anfälliger für Invasion als andere. Gestörte Gebiete mit niedriger Vegetation und mit starkem Kräuter- und Gräserbewuchs eignen sich besonders für die Überwachung. Erstens sind sie sehr verbreitet und häufig in der Nähe von intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu finden. Zweitens kommen diese Gebiete häufig an Straßenrändern, in Gräben und am Rande von Feldern vor, wo Saat leicht zufällig hingeraten und sich dort ausbreiten kann.

Auch kann eine Überwachung zur Feststellung des Transfers von Genmaterial auf sexuell kompatible organische und herkömmliche Nutzpflanzen in Erwägung gezogen werden. Dazu muss beurteilt werden, inwieweit solche Nutzpflanzen in angrenzenden und benachbarten Gebieten angepflanzt werden.

2.3. Inspektionen

Im Überwachungsplan sollte die voraussichtliche Häufigkeit der Inspektionen festgelegt sein. Dazu könnte ein Zeitplan vorgesehen sein, aus dem der Zeitpunkt und die Anzahl der Ortsbesichtigungen hervorgehen. Wie in den Abschnitten 1.5 und 2.2 erwähnt, sollte insbesondere überlegt werden, wann mögliche schädliche Auswirkungen besonders auftreten dürften und welche Gebiete überwacht werden sollen.

2.4. Probenahme und Analyse

Die Methodik zu der darauf folgenden Überwachung dieser Parameter/Elemente sowie die Probenahme- und Analyseverfahren sollten ebenfalls festgelegt und klar definiert werden. Wo angebracht, sollten Standardmethoden verwendet werden, wie z. B. die Methoden nach den europäischen CEN-Normen und die OECD-Methoden für die Überwachung von Organismen in der Umwelt. Die Quelle der gewählten Methode ist anzugeben. Die Überwachungsmethoden sollten wissenschaftlich fundiert und für die jeweiligen Versuchsbedingungen geeignet sein; daher sind die Methoden im Einzelnen auf bestimmte Merkmale zu prüfen, darunter auf Selektivität, Spezifität, Reproduzierbarkeit, Beschränkungen, Feststellbarkeitsgrenzen und Verfügbarkeit geeigneter Kontrollen.

Im Überwachungsplan sollte auch festgelegt sein, wie die Methodik im Rahmen des gewählten Überwachungskonzepts/der Überwachungsstrategie auf den neuesten Stand gebracht werden soll.

Bei der Festlegung der geeigneten Probenahme- und Testmethode könnte auch auf die statistische Analyse zurückgegriffen werden, um die optimale Größe der Testgruppe und den Mindestzeitraum für die Überwachung für die Feststellung der statistisch erheblichen Auswirkungen festlegen zu können.

2.5. Sammlung und Zusammenstellung von Daten

Im Überwachungsplan sollte sowohl für die fallspezifische Überwachung als auch für die überwachende Beobachtung festgelegt sein, wie, von wem und wie oft Daten zu sammeln und zusammenzustellen sind. Dies kann besonders wichtig sein, wenn Dritte mit der Sammlung von Daten beauftragt werden. Die Anmelder müssen gegebenenfalls im Hinblick auf Einheitlichkeit Standardmechanismen, -formate und -protokolle für die Datensammlung und -aufzeichnung vorgeben. Beispielsweise könnten einheitliche Erfassungsblätter oder die direkte Protokollierung oder Erfassung von Daten in Standard-Tabellenkalkulationsprogrammen über tragbare Computer vorgesehen werden. Der Anmelder muss gegebenenfalls auch genau angeben, wie die Daten zusammengestellt werden und wie die Weitergabe von Informationen von Dritten, z. B. Beratern oder Verwendern, erfolgen soll.

Auch sind die Fristen und die Häufigkeit der Berichte mit den Ergebnissen der Überwachung anzugeben.

3. Analyse, Berichterstattung, Überprüfung

Im Überwachungsplan sollte angegeben sein, wie oft Daten zu überprüfen und in einer Gesamtanalyse zu erörtern sind.

3.1. Auswertung

Bei der Auswertung der Daten sollte gegebenenfalls eine statistische Analyse mit geeigneten Werten für den Standardfehler vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass weitere Beurteilungen auf solider Grundlage erfolgen. Dazu gehört die Beurteilung, ob die Bewertungen in der Verträglichkeitsprüfung zutreffen. In diesem Zusammenhang sind korrekte Vergleichsgrundlagen und/oder Kontrollen, was den Zustand des Aufnahmestadiums anbelangt, für eine richtige Beurteilung ebenfalls von größter Bedeutung. Die statistische Analyse sollte auch Informationen darüber erbringen, ob die Methodik, einschließlich der Probenahme und Testmethode, geeignet ist.

Die Auswertung der Ergebnisse der Überwachung und von Erhebungen könnte zeigen, ob andere Parameter in das Überwachungsprogramm einbezogen werden sollten. Auch sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen im Lichte erster Ergebnisse zu prüfen, insbesondere wenn es Hinweise auf negative Auswirkungen auf gefährdete Habitate und Organismengruppen gibt.

Bei der Auswertung der bei der Überwachung erfassten Informationen könnten die vorhandenen Umweltbedingungen und -vorgänge zu berücksichtigen sein. Wenn Veränderungen in der Umwelt beobachtet werden, könnte eine weitere Bewertung erforderlich sein, um festzustellen, ob diese auf den GVO oder seine Verwendung oder aber auf andere Umweltfaktoren zurückzuführen sind, die nichts mit dem Inverkehrbringen des GVO zu tun haben. Eine Neudefinierung der Ausgangsbasis könnte in diesem Zusammenhang erforderlich sein.

Der Überwachungsplan sollte so aufgebaut sein, dass die Ergebnisse der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung sowie zusätzlicher Untersuchungen ohne Weiteres bei der Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung von Produkten verwendet werden können.

3.2. Berichterstattung

Nach dem Inverkehrbringen eines GVO ist der Anmelder gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie rechtlich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass eine Überwachung und Berichterstattung unter den in der Zustimmung enthaltenen Bedingungen stattfinden. Die Überwachungsberichte sind der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzulegen, wobei allerdings keine Fristen dafür vorgesehen sind. Diese Berichte sind nach den Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 4 der Richtlinie ebenfalls der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Vor diesem Hintergrund sollten die Anmelder beschreiben, wie die Berichterstattung im Überwachungsplan zu erfolgen hat.

Außerdem ist im Überwachungsplan anzugeben, wie die einschlägigen Informationen, die gegebenenfalls mit bestehenden Praktiken oder durch die Routineüberwachung gewonnen wurden, dem Inhaber der Zulassung und den zuständigen Behörden übermittelt werden sollen.

Der Anmelder/Inhaber der Zulassung hat die Transparenz der Ergebnisse und der Maßnahmen der Überwachungsprogramme zu gewährleisten, und im Überwachungsplan sollte festgelegt werden, wie die Information dargestellt/veröffentlicht werden soll. Das könnte beispielsweise auf folgendem Weg erfolgen:

- Informationsblätter für Verwender und andere Betroffene,
- Seminare für Betroffene zur Präsentation und zum Austausch von Informationen,
- Archivierung in Unternehmen,
- unternehmenseigene Websites,
- Veröffentlichung der Informationen in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Artikel 20 der Richtlinie betrifft auch die Berichterstattung. In Artikel 20 Absatz 2 heißt es: „Sind neue, von den Verwendern oder aus anderen Quellen stammende Informationen verfügbar geworden, so hat der Anmelder unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ergreifen und die zuständige Behörde hiervon zu unterrichten.“

Darüber hinaus hat der Anmelder die in der Anmeldung enthaltenen Informationen und Bedingungen auch zu revidieren.

3.3. Überprüfung und Anpassung

Die Überwachungspläne stehen nicht endgültig fest. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass der Überwachungsplan und die angewandten Methoden in angemessenen Zeitabständen überprüft und überarbeitet oder bei Bedarf angepasst werden.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie kann die zuständige Behörde, bei der die ursprüngliche Anmeldung eingegangen ist, aufgrund der Berichte der Anmelder in Übereinstimmung mit der Zustimmung und im Rahmen des in der Zustimmung festgelegten Überwachungsplans diesen Überwachungsplan nach dem ersten Überwachungszeitraum anpassen. Für die Umsetzung des geänderten Überwachungsplans bleibt jedoch der Anmelder verantwortlich.

Bei der Überprüfung sollten die Wirksamkeit und Effizienz der Messung und der Sammlung von Daten, einschließlich der Probenahme und Analyse, untersucht werden. Dabei sollte auch beurteilt werden, ob die Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Ergebnisse und Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf sich daraus ergebende Fragen geeignet sind.

Wenn beispielsweise bestimmte Modelle für Vorhersagen verwendet werden, könnte eine Beurteilung auf der Grundlage der gesammelten Daten und der Auswertung vorgenommen werden. Entsprechend sollten gegebenenfalls neue Entwicklungen und Fortschritte bei Probenahme- und Analyseverfahren berücksichtigt werden.

Nach solchen Überprüfungen kann gegebenenfalls eine Anpassung der Methoden, Überwachungsziele und Überwachungsprogramme erforderlich sein. Sie sollten nach Bedarf angepasst oder verbessert werden.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. Oktober 2002

zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Anmeldeinformationen zum Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen als Produkte oder in Produkten

(2002/812/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe h),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG ist das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Organismus (im Folgenden: GVO) oder einer Kombination solcher Organismen bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats vorher anzumelden.
- (2) Die Anmeldung beinhaltet u. a. eine Zusammenfassung der Informationen, die die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln hat und die die Kommission unverzüglich veröffentlichen muss. Bei der Erstellung der Zusammenfassung ist ein bestimmter formaler Aufbau zugrunde zu legen.
- (3) Das entsprechende Schema sollte so ausgelegt sein, dass so viele Informationen wie möglich in einheitlicher und leicht verständlicher Form ausgetauscht werden können, unbeschadet der Tatsache, dass diese nicht als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen können.

- (4) Der gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzte Ausschuss wurde am 12. Juni 2002 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission gebeten und hat sich nicht dazu geäußert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Erstellung der Zusammenfassung der Informationen, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe h) der Richtlinie 2001/18/EG der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorzulegen ist, verwendet der Anmelder das im Anhang beigefügte Schema.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. HANSEN

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

ANHANG

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER ANMELDEINFORMATIONEN ZUM INVERKEHRBRINGEN
EINES GVO ODER EINER KOMBINATION VON GVO****EINLEITUNG**

Für die Zusammenfassung der Anmeldeinformationen, die mit der Anmeldung des Inverkehrbringens eines GVO oder einer Kombination von GVO als Produkte oder in Produkten bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates einzureichen ist, ist das folgende Schema zu verwenden.

In diesem Dokument werden die unter den einzelnen Punkten der vollständigen Akte eingetragenen Angaben zusammengefasst. Daher kann die nach der Richtlinie 2001/18/EG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung anerkanntermaßen nicht allein auf der Grundlage dieses Dokuments vorgenommen werden.

Der nach jeder Frage freigelassene Platz ist kein Hinweis dafür, wie umfassend die in diesem Schema aufzuführenden Informationen zu sein haben.

Das Schema ist in Teil 1 und Teil 2 untergliedert.

Teil 1 ist für Produkte bestimmt, die aus anderen genetisch veränderten Organismen als höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten; er ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A Allgemeine Informationen
- B Art der in dem Produkt enthaltenen GVO
- C Voraussichtliches Verhalten des Produkts
- D Angaben zu früheren Freisetzungen
- E Angaben zum Überwachungsplan

Teil 2 ist für Produkte bestimmt, die aus genetisch veränderten höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten. Unter den Begriff „höhere Pflanzen“ fallen Pflanzen, die der taxonomischen Gruppe der Gymnospermen und Angiospermen angehören. Teil 2 ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A Allgemeine Informationen
- B Art der in dem Produkt enthaltenen genetisch veränderten höheren Pflanzen
- C Angaben zu früheren Freisetzungen
- D Angaben zum Überwachungsplan

TEIL 1

SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN FÜR PRODUKTE, DIE ANDERE GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN ENTHALTEN ALS HÖHERE PFLANZEN**A. Allgemeine Informationen**1. *Einzelheiten der Anmeldung*

a) Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist
b) Anmeldeungsnummer
c) Produktname (Handelsname und andere Bezeichnungen)
d) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung

2. *Anmelder/Hersteller/Einführer*

a) Name des Anmelders		
b) Anschrift des Anmelders		
c) Der Anmelder ist	ein im Land ansässiger Hersteller	<input type="checkbox"/>
	Einführer	<input type="checkbox"/>
d) bei Einführen		
i) Name des Herstellers		
ii) Anschrift des Herstellers		

3. *Beschreibung der in dem Produkt enthaltenen GVO*

Angabe des Namens und der Art jedes in dem Produkt enthaltenen GVO
--

4. *Allgemeine Beschreibung des Produkts*

a) Art des Produkts
b) Zusammensetzung des Produkts
c) Spezifische Eigenschaften des Produkts
d) Benutzergruppen

e) Etwaige besondere Verwendungs- und Handhabungsbedingungen, die als Auflage für die beantragte Zulassung vorgeschlagen werden
f) Gegebenenfalls geografische Gebiete in der EU, für die die beantragte Zulassung des Produkts ausschließlich gelten soll
g) Jede Umwelt, für die das Produkt ungeeignet ist
h) Geschätztes jährliches Nachfragepotenzial i) in der Gemeinschaft ii) auf den Auslandsmärkten für Erzeugnisse der Gemeinschaft
i) Spezifische(r) Kenncode(s) des/der GVO

5. Wurde die in dem Produkt enthaltene GVO-Kombination gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG von dem gleichen Anmelder angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
i) Wenn Ja, Angabe des Landes und der Anmeldeungsnummer	
ii) Wenn mit nein geantwortet wurde, Verweis auf die in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung	

6. Wird das Produkt von dem Anmelder gleichzeitig auch in einem anderen Mitgliedstaat angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe des betreffenden Landes	

7. Wurde ein anderes Produkt mit der gleichen GVO-Kombination von einem anderen Anmelder in der EU in Verkehr gebracht?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja, genauere Angaben		

8. Zusammenfassung der Daten zu Freisetzungen der gleichen GVO oder der gleichen GVO-Kombination, die bereits früher unter Bedingungen vorgenommen wurden, bzw. gegenwärtig vorgenommen werden, die repräsentativ für die verschiedenen Arten von Umwelt sind, in denen die GVO verwendet werden können

9. Genaue Anleitungen und/oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Einsatz, einschließlich aller vorgeschlagenen Auflagen für die beantragte Zulassung

10. Verpackungsvorschläge

11. Vorgeschlagene Kennzeichnungsaufgaben, die über die gesetzlichen Auflagen hinausgehen

12. Vom Anmelder vorgeschlagene Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung oder bei Missbrauch

13. (Gegebenenfalls) Maßnahmen für die Abfallbeseitigung und -behandlung

B. Art der in dem Produkt enthaltenen GVO

ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGER- ODER AUSGANGSORGANISMEN DES GVO

14. *Wissenschaftlicher Name und Trivialnamen*

--

15. *Phänotypische und genetische Merkmale*

--

16. *Geografische Verteilung und natürlicher Lebensraum des Organismus*

--

17. *Genetische Stabilität des Organismus und darauf einwirkenden Faktoren*

--

18. *Möglichkeit des Gentransfers und des Genaustauschs mit anderen Organismen und voraussichtliche Folgen des Gentransfers*

--

19. *Angaben zur Fortpflanzung und darauf einwirkende Faktoren*

--

20. *Angaben zur Überlebensfähigkeit und darauf einwirkende Faktoren*

--

21. *Methoden zur Verbreitung und darauf einwirkende Faktoren*

--

22. *Wechselwirkungen mit der Umwelt*

--

23. a) *Nachweisverfahren*

--

23. b) *Identifizierungsverfahren*

--

24. *Einstufung nach geltenden Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt*

--

25. a) Pathogene Merkmale

--

25. b) Sonstige schädliche Eigenschaften der lebenden oder toten Organismen, einschließlich ihrer extrazellulären Produkte

--

26. *Art und Beschreibung bekannter extrachromosomaler genetischer Elemente*

--

27. *Kurze Angabe der bekannten früheren genetischen Veränderungen*

--

ANGABEN ZU DER GENETISCHEN VERÄNDERUNG

28. *Zur genetischen Veränderung angewandete Verfahren*

--

29. *Eigenschaften des Vektors*

a) Art und Herkunft des Vektors

--

b) Beschreibung der Herstellung des Vektors
c) Genetische Karte und/oder Restriktionskarte des Vektors
d) Sequenzdaten
e) Angabe der im Vektor enthaltenen Menge der Sequenzen, deren Produkt oder Funktion nicht bekannt ist
f) Genetische Transferfähigkeit des Vektors
g) Häufigkeit der Mobilisierung des Vektors
h) Teil des Vektors, der im GVO verbleibt

30. Angaben zu dem eingefügten Abschnitt/Insert

a) Verfahren zur Herstellung des eingefügten Abschnitts/Inserts

b) Restriktionsstellen
c) Sequenz des eingefügten Abschnitts/Inserts
d) Herkunft und Funktion jedes Bestandteils des in den GVO eingefügten Abschnitts/Inserts
e) Inwieweit ist die Funktion des eingefügten Abschnitts/Inserts auf die benötigte Funktion beschränkt?
f) Angabe der Einfügungsstellen im GVO

ANGABEN ZU DEM ORGANISMUS/DEN ORGANISMEN, AUS DEM/DENEN DIE EINGEFÜGTEN ABSCHNITTE/INSERTIONEN GEWONNEN WURDEN (SPENDERORGANISMEN)

31. *Wissenschaftlicher Name und sonstige Bezeichnungen*

--

32. *Angabe, ob der Spenderorganismus pathogene oder schädliche Merkmale aufweist; ist dies der Fall, so ist die Art der Merkmale anzugeben*

--

33. *Weist der Spenderorganismus pathogene oder schädliche Merkmale auf, ist anzugeben, ob die zur Insertion bestimmten Sequenzen in irgendeiner Weise dazu beitragen*

34. *Einstufung nach geltenden Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt*

35. *Angabe, ob ein natürlicher Austausch von genetischem Material zwischen Spender(n) und Empfängerorganismus beobachtet wurde*

ANGABEN ZU DEM/DEN IM PRODUKT ENTHALTENEN GVO

36. *Beschreibung der genetischen Merkmale oder phänotypischen Eigenschaften, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen*

37. *Genetische Stabilität des GVO, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen*

38. *Expressionsrate und -intensität des neuen genetischen Materials*

39. *Aktivität der exprimierten Proteine*

--

40.a) Beschreibung der Methoden zum Nachweis des GVO in der Umwelt, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen

--

40.b) Beschreibung der Identifizierungsverfahren zur Unterscheidung des GVO von Empfänger- oder Ausgangsorganismus

--

41. *Gesundheitliche Erwägungen*

a) Toxische oder allergene Auswirkungen der GVO und/oder ihrer Stoffwechselprodukte, falls erheblich anders als bei Empfänger-/Ausgangsorganismus
b) Etwaige erhebliche Produktrisiken
c) Vergleich des GVO mit dem Spender-, Empfänger- oder Ausgangsorganismus hinsichtlich ihrer Pathogenität, falls erheblich anders
d) Kolonisierungskapazität, falls erheblich anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen
e) Ist der Organismus für Menschen pathogener als der/die Empfänger- oder Ausgangsorganismen, die abwehrgesund sind, sind die in Anhang III A, Abschnitt II C Nummer 2 Buchstabe i) Ziffer iv) aufgeführten Angaben zu machen

WECHSELWIRKUNGEN DES GVO MIT DER UMWELT

42. *Überleben, Vermehrung und Verbreitung des/der GVO in der Umwelt, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen*

--

43. *Umweltauswirkungen des/der GVO, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen*

--

C. **Voraussichtliches Verhalten des Produkts, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismus/en**

UMWELTAUSWIRKUNG DES PRODUKTS

--

AUSWIRKUNGEN DES PRODUKTS AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, FALLS ANDERS ALS BEI EMPFÄNGER- ODER AUSGANGSORGANISMUS/EN

--

D. **Angaben zu früheren Freisetzungen**

(GEGEBENENFALLS) FRÜHERE FREISETZUNGEN, DIE GEMÄSS TEIL B DER RICHTLINIE ANGEMELDET WURDEN

1. *Anmeldungsnummer*

--

2. *Freisetzungsort*

--

3. *Zweck der Freisetzung*

--

4. Freisetzungsdauer

5. Dauer der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

6. Zweck der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

7. Ergebnisse der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

8. Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/220/EWG oder Artikel 10 der Richtlinie 2001/18/EG

FRÜHERE FREISETZUNGEN INNERHALB ODER AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

1. Land, in dem die Freisetzung erfolgte

2. Aufsichtsbehörde

3. Freisetzungsort

4. Zweck der Freisetzung

5. Dauer und Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

6. Zweck der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

--

7. Ergebnisse der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

--

8. Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken

--

BEREITS DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN ZUR RISIKOBEWERTUNG VOR DEM INVERKEHRBRINGEN

--

E. **Angaben zum Überwachungsplan — Identifizierte Merkmale, Eigenschaften und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem GVO oder seinen Wechselwirkungen mit der Umwelt, die im Überwachungsplan für die Phase nach Inverkehrbringen behandelt werden sollten**

--

TEIL 2

SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN FÜR PRODUKTE, DIE GENETISCH VERÄNDERTE HÖHERE PFLANZEN ENTHALTEN

A. Allgemeine Informationen1. *Einzelheiten der Anmeldung*

a) Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist
b) Anmeldeungsnummer
c) Produktname (Handelsname und andere Bezeichnungen)
d) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung

2. *Anmelder*

a) Name des Anmelders
b) Anschrift des Anmelders
c) Der Anmelder ist ein im Land ansässiger Hersteller <input type="checkbox"/> Einführer <input type="checkbox"/>
d) bei Einführen Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers

3. *Allgemeine Beschreibung des Produkts*

a) Name der Empfänger- oder Ausgangspflanze und beabsichtigte Funktion der genetischen Veränderung
b) Sämtliche spezielle Formen, in denen das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf (Saat, Schnittblumen, vegetative Teile usw.) als vorgeschlagene Auflage für die beantragte Zulassung
c) Beabsichtigte Verwendung des Produkts und Benutzergruppen
d) Etwaige spezielle Anleitungen und/oder Empfehlungen betreffend Verwendung, Lagerung und Einsatz, einschließlich aller vorgeschlagenen Auflagen für die beantragte Zulassung
e) Gegebenenfalls geografische Gebiete in der EU, für die die beantragte Zulassung des Produkts ausschließlich gelten soll
f) Jede Umwelt, für die das Produkt ungeeignet ist
g) Vorgeschlagene Verpackungsaufgaben

h) Vorgeschlagene Kennzeichnungsaufgaben, die über die gesetzlichen Auflagen hinausgehen
i) geschätztes Nachfragepotenzial i) in der Gemeinschaft ii) auf den Auslandsmärkten für Erzeugnisse der Gemeinschaft
j) Spezifische(r) Kenncode(s) des/der GVO

4. Wurde die in dem Produkt verwendete genetisch veränderte höhere Pflanze gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG und/oder gemäß der Richtlinie 90/220/EWG angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
i) Wenn mit nein geantwortet wurde, Verweis auf die in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung.	

5. Wird das Produkt gleichzeitig auch in einem anderen Mitgliedstaat angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
i) Wenn mit nein geantwortet wurde, Verweis auf die in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung.	

oder

Wurde/wird das Produkt zuvor bzw. gleichzeitig in einem Drittland angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte nähere Angaben	

6. Wurde die gleiche genetisch veränderte höhere Pflanze bereits einmal zum Inverkehrbringen in der Gemeinschaft angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe der Anmelde- und des Mitgliedstaats	

7. Vom Anmelder vorgeschlagene Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung oder bei Missbrauch sowie Maßnahmen zur Beseitigung und Behandlung

--

B. Art der in dem Produkt enthaltenen genetisch veränderten höheren Pflanze

ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGER- ODER (GEGEBENENFALLS) AUSGANGSPFLANZEN

8. Vollständiger Name

a) Familie
b) Gattung
c) Art
d) Unterart
e) Kultivar/Zuchtlinie
f) Trivialname

9. a) Angaben zur Fortpflanzung

i) Fortpflanzungsweise
ii) Gegebenenfalls Faktoren, die auf die Fortpflanzung einwirken
iii) Generationsdauer

9.b) Sexuelle Kompatibilität mit anderen Kultur- oder Wildpflanzenarten

--

10. Überlebensfähigkeit

a) Fähigkeit zur Bildung von Überlebens- oder Keimruhe(Dormanz)strukturen
b) Gegebenenfalls Faktoren, die auf die Überlebensfähigkeit einwirken

11. Verbreitung

a) Verbreitungsmethoden und -grad
b) Gegebenenfalls Faktoren, die auf die Verbreitung einwirken

12. Geografische Verteilung der Pflanze

--

13. Bei Pflanzenarten, die normalerweise in dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten nicht angebaut werden, Beschreibung des natürlichen Lebensraums der Pflanze sowie Angabe natürlicher Räuber, Parasiten, Konkurrenten und Symbionten

--

14. Möglicherweise signifikante Wechselwirkungen der Pflanze mit anderen Organismen im Ökosystem, in dem es normalerweise angebaut wird, sowie Angabe der toxischen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und andere Organismen

--

15. *Phänotypische und genetische Merkmale*

--

ANGABEN ZU DER GENETISCHEN VERÄNDERUNG

16. *Beschreibung der Verfahren, die zur genetischen Veränderung angewendet wurden*

--

17. *Art und Herkunft des verwendeten Vektors*

--

18. *Größe, Herkunft (Name des/der Spenderorganismus/-organismen) und beabsichtigte Funktion jedes Einzelteils der zur Insertion vorgesehenen Sequenz*

--

INFORMATIONEN ÜBER DIE GENETISCH VERÄNDERTE HÖHERE PFLANZE

19. *Beschreibung des Merkmals/der Merkmale und Eigenschaften, die eingeführt oder verändert wurden*

--

20. *Angabe der Sequenzen, die eingefügt/deletiert/verändert werden*

a) Größe und Struktur des eingefügten Abschnitts/Inserts und zur Charakterisierung verwendete Verfahren sowie Angabe der Teile des Vektors, die in die genetisch veränderten höheren Pflanzen eingefügt wurden, oder der Träger DNA („Carrier“) oder der fremden DNA, die in der genetisch veränderten höheren Pflanze verbleibt
b) Bei einer Deletion Größe und Funktion der deletierten Region(en)

c) Einfügungsstelle des Abschnitts/Inserts in den Pflanzenzellen (in das Chromosom, den Chloroplast, das Mitochondrium integriert oder in nicht integrierter Form) und Methoden zur Lokalisierung
d) Anzahl der Kopien und genetische Stabilität des eingefügten Abschnitts/Inserts
e) Bei anderen Veränderungen als Insertionen oder Deletionen Beschreibung der Funktion veränderten genetischen Materials vor und nach der Veränderung sowie Beschreibung von direkten Folgen der Veränderung für die Genexpression

21. *Angaben zur Expression des eingefügten Abschnitts/Inserts*

a) Angaben zur Expression des eingefügten Abschnitts/Inserts und zu den zur Charakterisierung verwendeten Methoden
b) Teile der Pflanze, in denen der eingefügte Abschnitt/Insert exprimiert wird (z. B. Wurzeln, Spross, Pollen usw.)

22. *Angabe dazu, wie sich die genetisch veränderte höhere Pflanze von der Empfängerpflanze unterscheidet hinsichtlich*

a) Fortpflanzungsart und/oder -rate
b) Verbreitung
c) Überlebensfähigkeit
d) Sonstige Unterschiede

23. *Möglichkeit der Übertragung von genetischem Material der genetisch veränderten höheren Pflanze auf andere Organismen*

24. *Angabe der schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt aufgrund der genetischen Veränderung*

25. *Angabe zur Sicherheit der genetisch veränderten höheren Pflanze für die Tiergesundheit, wenn die genetisch veränderte höhere Pflanze in Futtermitteln verwendet werden soll, falls anders als bei Empfänger-/Ausgangsorganismen*

26. *(Gegebenenfalls) Mechanismen der Wechselwirkung zwischen der genetisch veränderten höheren Pflanze und Zielorganismen, falls anders als bei Empfänger-/Ausgangsorganismen*

27. *Möglicherweise signifikante Wechselwirkungen mit Nichtzielorganismen, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen*

28. Beschreibung der Nachweis- und Identifizierungsverfahren für die genetisch veränderte höhere Pflanze zu deren Unterscheidung von Empfänger- oder Ausgangsorganismen

--

ANGABEN ZU DEN MÖGLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN EINER FREISETZUNG DER GENETISCH VERÄNDERTEN HÖHEREN PFLANZE

29. Mögliche Umweltauswirkungen der Freisetzung oder des Inverkehrbringens des GVO (Anhang II, D2 der Richtlinie 2001/18/EG), falls anders als bei einer entsprechenden Freisetzung oder beim Inverkehrbringen von Empfänger- oder Ausgangsorganismen

--

30. (Gegebenenfalls) mögliche Umweltauswirkung der Wechselwirkung zwischen der genetisch veränderten höheren Pflanze und Zielorganismen, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen

--

31. Mögliche Umweltauswirkungen aufgrund der potenziellen Wechselwirkungen mit Nichtzielorganismen, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen

a) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Anbaugebiet
b) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt anderer Habitate
c) Auswirkungen auf Bestäuber
d) Auswirkungen auf gefährdete Arten

C. Angaben zu früheren Freisetzungen

32. *Frühere Freisetzungen, die gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG und Teil B der Richtlinie 90/220/EWG vom gleichen Anmelder angemeldet wurden*

a) <i>Anmeldungsnummer</i>
b) <i>Ergebnisse der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung</i>
c) <i>Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken (der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/18/EG vorgelegt)</i>

33. *Frühere Freisetzungen innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, die vom gleichen Anmelder vorgenommen wurden*

a) <i>Land, in dem die Freisetzung erfolgte</i>
b) <i>Aufsichtsbehörde</i>
c) <i>Freisetzungsort</i>
d) <i>Zweck der Freisetzung</i>
e) <i>Freisetzungsdauer</i>
f) <i>Zweck der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung</i>
g) <i>Dauer der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung</i>

h) Ergebnisse der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

i) Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken

D. **Angaben zum Überwachungsplan — identifizierte Merkmale, Eigenschaften und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem GVO oder seinen Wechselwirkungen mit der Umwelt, die im Überwachungsplan für die Phase nach Inverkehrbringen behandelt werden sollten**

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. Oktober 2002

zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen

(2002/813/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Teil B der Richtlinie 2001/18/EG ist eine beabsichtigte Freisetzung eines genetisch veränderten Organismus (im Folgenden GVO) oder einer Kombination solcher Organismen zu einem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats vorher anzumelden.
- (2) Auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission hat die zuständige Behörde der Kommission eine Zusammenfassung der Anmeldeinformationen mit einem bestimmten formalen Aufbau vorzulegen; die Kommission hat diese dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterzuleiten.
- (3) Das entsprechende Schema sollte so ausgelegt sein, dass die einschlägigen Informationen in einheitlicher und leicht verständlicher Form optimal ausgetauscht werden können, und zwar unbeschadet der Tatsache, dass diese

Informationen nicht als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen können.

- (4) Der gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzte Ausschuss wurde am 12. Juni 2002 um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung gebeten, hat jedoch nicht Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zweck der für die Kommission bestimmten Zusammenfassung der Informationen aus den Anmeldungen, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/18/EG eingereicht wurden, verwenden die von den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden das im Anhang beigefügte Schema.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. HANSEN

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

ANHANG

SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN ZUR ANMELDUNG EINER ABSICHTLICHEN FREISETZUNG EINES GVO ODER EINER KOMBINATION VON GVO ZU EINEM ANDEREN ZWECK ALS ZUM INVERKEHRBRINGEN**EINLEITUNG**

Das Schema für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung von absichtlichen Freisetzungen von GVO oder einer Kombination von GVO wurde zu dem in Artikel 11 der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Zweck und nach den darin angegebenen Verfahren eingeführt.

Dieses Schema ist anerkanntermaßen nicht dazu geeignet, sämtliche zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Informationen wiederzugeben.

Der nach jeder Frage freigelassene Platz ist kein Hinweis dafür, wie umfassend die in diesem Schema aufzuführenden Informationen für diese Zusammenfassung zu sein haben.

Das Schema ist in Teil 1 und Teil 2 untergliedert.

Teil 1 ist für Produkte bestimmt, die aus anderen genetisch veränderten Organismen als höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten und ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A Allgemeine Informationen
- B Angaben zu den Empfänger- oder Ausgangsorganismen des GVO
- C Angaben zur genetischen Veränderung
- D Angaben zu dem Organismus/den Organismen, aus dem/denen die Insertionsabschnitte gewonnen werden (Spenderorganismen)
- E Angaben zu dem genetisch veränderten Organismus
- F Angaben zu der Freisetzung
- G Wechselwirkungen des GVO mit der Umwelt und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt
- H Angaben zur Überwachung
- I Angaben zur Phase nach der Freisetzung und zur Abfallbehandlung
- J Angaben zu Noteinsatzplänen

Die Angaben in Teil 1 sollten jedoch die Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2001/18/EG nach Maßgabe der Bedingungen in der Einleitung zu Anhang III A vorgelegt wurden, (in kondensierter Form) adäquat wiedergeben.

Teil 2 ist für Produkte bestimmt, die aus genetisch veränderten höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten. Unter den Begriff „höhere Pflanzen“ fallen Pflanzen, die der taxonomischen Gruppe der Gymnospermen und Angiospermen angehören. Teil 2 ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A Allgemeine Informationen
- B Angaben zur genetisch veränderten Pflanze
- C Angaben zur absichtlichen Freisetzung
- D Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen der Freisetzung von GVP
- E Kurze Beschreibung der Maßnahmen des Anmeldens zur Risikokontrolle
- F Zusammenfassung geplanter Feldversuche, die der Gewinnung von Informationen über die Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit dienen

Die Angaben in Teil 2 sollten jedoch die Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2001/18/EG nach Maßgabe der Bedingungen in der Einleitung zu Anhang III B vorgelegt wurden, (in kondensierter Form) adäquat wiedergeben.

TEIL 1

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER ANMELDEINFORMATIONEN FÜR DIE FREISETZUNG VON
GENETISCH VERÄNDERTEN ORGANISMEN MIT AUSNAHME HÖHERER PFLANZEN GEMÄSS ARTIKEL 11
DER RICHTLINIE 2001/18/EG**

A. Allgemeine Informationen1. *Genauere Angaben zur Anmeldung*

a) Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist
b) Anmeldeungsnummer
c) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung
d) Bezeichnung des Vorhabens
e) Vorgeschlagener Freisetzungszeitraum

2. *Anmelder*

Name der Einrichtung oder des Unternehmens
--

3. *Charakterisierung des GVO*

a) Bei dem GVO handelt es sich um:	ein Viroid	<input type="checkbox"/>
	ein RNA-Virus	<input type="checkbox"/>
	ein DNA-Virus	<input type="checkbox"/>
	ein Bakterium	<input type="checkbox"/>
	einen Pilz	<input type="checkbox"/>
	ein Tier	<input type="checkbox"/>
	— Säugetier	<input type="checkbox"/>
	— Insekt	<input type="checkbox"/>
	— Fisch	<input type="checkbox"/>
	— anderes Tier	<input type="checkbox"/> bitte Stamm und Klasse angeben
Sonstige (bitte nähere Angaben) (Reich, Stamm und Klasse)		
b) Identität des GVO (Gattung und Art)		
c) Genetische Stabilität gemäß Anhang IIIA, II, A (10)		

4. *Ist eine Freisetzung des gleichen GVO anderswo in der Gemeinschaft durch den gleichen Anmelder geplant [gemäß Artikel 6 Absatz 1]?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ländercode(s) angeben	

5. Wurde eine Freisetzung des gleichen GVO vom gleichen Anmelder anderswo in der Gemeinschaft angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, — Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist — Anmeldeungsnummer	

6. Wurde die Freisetzung oder das Inverkehrbringen des gleichen GVO von diesem oder einem anderen Anmelder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, — Staat, in dem die Anmeldung erfolgt ist — Anmeldeungsnummer	

7. Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen der Freisetzung des GVO

B. Angaben zu den Empfänger- oder Ausgangsorganismen des GVO

1. Charakterisierung des Empfänger- oder Ausgangsorganismus:

a) Angabe zur Art des Empfänger- oder Ausgangsorganismus	
ein Viroid	<input type="checkbox"/>
ein RNA-Virus	<input type="checkbox"/>
ein DNA-Virus	<input type="checkbox"/>
ein Bakterium	<input type="checkbox"/>
ein Pilz	<input type="checkbox"/>
ein Tier	<input type="checkbox"/>
— Säugetier	<input type="checkbox"/>
— Insekt	<input type="checkbox"/>
— Fisch	<input type="checkbox"/>
— Sonstige	<input type="checkbox"/> (Bitte Stamm und Klasse angeben)
Sonstige (bitte nähere Angaben)	

4. *Natürlicher Lebensraum des Organismus*

a) Wenn es sich um einen Mikroorganismus handelt	
Wasser	<input type="checkbox"/>
Boden, frei lebend	<input type="checkbox"/>
Boden in Verbindung mit pflanzlichen Wurzelsystemen	<input type="checkbox"/>
in Verbindung mit pflanzlichen Blatt-/Sprosssystemen	<input type="checkbox"/>
in Verbindung mit Tieren	<input type="checkbox"/>
Andere (bitte nähere Angaben)	
b) Wenn es sich bei dem Organismus um ein Tier handelt: natürlicher Lebensraum oder übliches Agroökosystem	

5. a) *Nachweisverfahren*

--

5. b) *Identifizierungsverfahren*

--

6. *Wurde der Empfängerorganismus nach bestehenden Gemeinschaftsregeln über den Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der Umwelt eingestuft?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, unter welches?	

7. *Besitzt der lebende oder tote Empfängerorganismus signifikant pathogene Eigenschaften oder ist er in anderer Weise schädlich (einschließlich seiner extrazellulären Produkte)?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
a) für welche der folgenden Organismen:	Menschen <input type="checkbox"/>	
	Tiere <input type="checkbox"/>	
	Pflanzen <input type="checkbox"/>	
	Sonstige <input type="checkbox"/>	
b) Angabe der einschlägigen Informationen gemäß Anhang III A, Abschnitt II, (A) Nummer 11 Buchstabe d) der Richtlinie 2001/18/EG		

11. *Frühere genetische Veränderungen des Empfänger- oder Ausgangsorganismus, die bereits für die Freisetzung im Anmelde- land angemeldet wurden (bitte Anmelde-nummern angeben)*

--

C. Angaben zur genetischen Veränderung

1. *Art der genetischen Veränderung*

i) Insertion von genetischem Material	<input type="checkbox"/>
ii) Deletion von genetischem Material	<input type="checkbox"/>
iii) Basensubstitution	<input type="checkbox"/>
iv) Zellfusion	<input type="checkbox"/>
v) Sonstige (bitte nähere Angaben)	

2. *Angestrebtes Ergebnis der genetischen Veränderung*

--

3. a) *Wurde beim Veränderungsverfahren ein Vektor verwendet?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn nein, direkt zu Frage 5 übergehen.	

3. b) *Wenn ja, ist der Vektor ganz oder teilweise in dem veränderten Organismus vorhanden?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn nein, direkt zu Frage 5 übergehen.	

4. *Wird die Frage 3 b) mit ja beantwortet, sind folgende Informationen mitzuteilen*

a) Art des Vektors	
Plasmid	<input type="checkbox"/>
Bakteriophage	<input type="checkbox"/>
Virus	<input type="checkbox"/>
Kosmid	<input type="checkbox"/>
Transposon	<input type="checkbox"/>
Sonstige (bitte nähere Angaben)	

viii) Pathovar
ix) Trivialname

3. *Besitzt der lebende oder tote Organismus signifikant pathogene Eigenschaften oder ist er in anderer Weise schädlich (einschließlich seiner extrazellulären Produkte)?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja, ist Folgendes anzugeben:		
a) Für welche der folgenden Organismen:	Menschen	<input type="checkbox"/>
	Tiere	<input type="checkbox"/>
	Pflanzen	<input type="checkbox"/>
	Sonstige	<input type="checkbox"/>
b) Tragen die Spendersequenzen in irgendeiner Weise zu den pathogenen oder schädlichen Eigenschaften des Organismus bei?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja, sind hier die einschlägigen Angaben gemäß Anhang III A, Abschnitt II (A), Nummer 11 Buchstabe d) zu machen:		

4. *Wurde der Spenderorganismus nach bestehenden Gemeinschaftsvorschriften für den Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der Umwelt eingestuft, beispielsweise nach der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, genaue Angaben machen	

5. *Findet zwischen dem Spender- und dem Empfängerorganismus natürlicherweise ein Austausch von genetischem Material statt?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------	--

E. Angaben zu dem genetisch veränderten Organismus

1. *Genetische Merkmale und phänotypische Eigenschaften des Empfänger- oder Ausgangsorganismus, die von der genetischen Veränderung betroffen sind*

a) Unterscheidet sich der GVO vom Empfänger hinsichtlich seiner Überlebensfähigkeit?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Inwiefern?			
b) Unterscheidet sich der GVO in irgendeiner Weise vom Empfänger hinsichtlich der Fortpflanzungsweise und/oder -rate?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Inwiefern?			

c) Unterscheidet sich der GVO in irgendeiner Weise vom Empfänger hinsichtlich seiner Verbreitung?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Inwiefern?		
d) Unterscheidet sich der GVO in irgendeiner Weise vom Empfänger hinsichtlich seiner Pathogenität?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Inwiefern?		

2. *Genetische Stabilität des genetisch veränderten Organismus*

--

3. *Besitzt der lebende oder tote GVO signifikant pathogene Eigenschaften oder ist er in anderer Weise schädlich (einschließlich seiner extrazellulären Produkte)?*

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja,		
a) Für welche der folgenden Organismen:	Menschen	<input type="checkbox"/>
	Tiere	<input type="checkbox"/>
	Pflanzen	<input type="checkbox"/>
	Sonstige	<input type="checkbox"/>
b) Machen Sie hier die einschlägigen Angaben gemäß Anhang III A, Abschnitt II (A), Nummer 11 Buchstabe d) und Abschnitt II (C) Nummer 2 Ziffer i)		

4. *Beschreibung der Identifizierungs- und Nachweisverfahren*

a) Verfahren zum Nachweis des GVO in der Umwelt
b) Verfahren zur Identifizierung des GVO

F. **Angaben zu der Freisetzung**

1. *Zweck der Freisetzung (einschließlich eines erwarteten etwaigen erheblichen Nutzens für die Umwelt)*

--

2. Ist der Ort der Freisetzung ein anderer als der natürliche Lebensraum oder das Ökosystem, in denen der Empfänger- oder Ausgangsorganismus regelmäßig verwendet oder gehalten wird oder vorkommt?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte nähere Angaben	

3. Angaben zum Freisetzungsort und der Umgebung

a) Geografischer Ort der Freisetzung (Verwaltungsgebiet und gegebenenfalls Koordinaten)
b) Größe des Geländes (m ²): i) Gelände der eigentlichen Freisetzung (m ²): ii) Umfeld des Freisetzungsgeländes (m ²):
c) Nähe zu international anerkannten Biotopen oder Schutzgebieten (einschließlich Trinkwasserreservoirs), die betroffen sein könnten
d) Flora und Fauna einschließlich Nutzpflanzen, Nutztieren und wandernden Arten, die möglicherweise in Wechselwirkung mit dem GVO treten können

4. Methode und Menge der Freisetzung

a) Menge der freizusetzenden GVO
b) Dauer des Vorgangs
c) Methoden und Verfahren, um die Ausbreitung der GVO über das Freisetzungsgelände hinaus zu verhüten und/oder so gering wie möglich zu halten

5. Kurzbeschreibung der durchschnittlichen Umweltbedingungen (Wetter, Temperatur usw.)

--

6. Gegebenenfalls einschlägige Informationen zu früheren Freisetzen mit dem gleichen GVO insbesondere bezüglich möglicher Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit

--

G. **Wechselwirkungen des GVO mit der Umwelt und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt, wenn deutlich anders als beim Empfänger- oder Ausgangsorganismus**

1. *(Gegebenenfalls) Name der Zielorganismen*

i) Ordnung und/oder höheres Taxon (für Tiere)
ii) Familie (für Pflanzen)
iii) Gattung
iv) Art
v) Unterart
vi) Stamm
vii) Kultivar/Zuchtlinie
viii) Pathovar
ix) Trivialname

2. *(Gegebenenfalls) Voraussichtliche Mechanismen und Folgen der Wechselwirkungen zwischen den freigesetzten GVO und dem Zielorganismus*

--

3. *Sonstige möglicherweise signifikante Wechselwirkungen mit anderen Organismen in der Umwelt*

--

4. Ist nach der Freisetzung eine Selektion für den GVO zu erwarten, durch die er z. B. Konkurrenzvorteile oder eine erhöhte Invasivität erhält?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Bitte genaue Angaben machen		

5. Arten der Ökosysteme, in die sich der GVO vom Freisetzungsort aus verbreiten und in denen er sich etablieren könnte

--

6. Vollständiger Name der Nichtzielorganismen, die (unter Berücksichtigung der aufnehmenden Umgebung) durch die Freisetzung von GVO unabsichtlich erheblich geschädigt werden könnten

i) Ordnung und/oder höheres Taxon (für Tiere)
ii) Familie (für Pflanzen)
iii) Gattung
iv) Art
v) Unterart
vi) Stamm
vii) Kultivar/Zuchtlinie
viii) Pathovar
ix) Trivialname

7. *Wahrscheinlichkeit des Genaustauschs in vivo*

a) vom GVO auf andere Organismen im Ökosystem, in das er freigesetzt wurde
b) von anderen Organismen auf den GVO
c) voraussichtliche Folgen des Gentransfers

8. *Verweis auf einschlägige Ergebnisse (soweit verfügbar) von Untersuchungen zum Verhalten und zu den Eigenschaften des GVO und seinen ökologischen Auswirkungen, die unter simulierten natürlichen Umweltbedingungen durchgeführt wurden (z. B. Mikrokosmen usw.)*

--

9. *Mögliche erhebliche Wechselwirkungen mit biogeochemischen Prozessen für die Umwelt (falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen)*

--

H. **Angaben zur Überwachung**1. *Methoden zur Überwachung der GVO*

--

2. *Methoden zur Überwachung der Auswirkungen auf das Ökosystem*

--

3. *Methoden zur Ermittlung einer Übertragung des in den GVO eingefügten genetischen Materials auf andere Organismen*

--

4. Größe des Überwachungsgebiets (m²)

--

5. Überwachungsdauer

--

6. Überwachungshäufigkeit

--

1. Angaben zur Phase nach der Freisetzung und zur Abfallbehandlung

1. Behandlung des Geländes nach der Freisetzung

--

2. Behandlung der GVO nach der Freisetzung

--

3. a) Art und Menge des anfallenden Abfalls

--

3. b) Abfallbehandlung

--

J. Angaben zu Noteinsatzplänen

1. *Methoden und Verfahren zur Kontrolle der Verbreitung des/der GVO für den Fall einer unerwarteten Ausbreitung*

--

2. *Methoden zur Entfernung des/der GVO aus den möglicherweise betroffenen Gebieten*

--

3. *Methoden zur Beseitigung oder Behandlung von Pflanzen und Tieren, Böden usw., die während der Ausbreitung oder danach dem GVO ausgesetzt sein könnten*

--

4. *Pläne zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im Falle unerwünschter Auswirkungen*

--

TEIL 2

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER ANMELDEINFORMATIONEN FÜR FREISETZUNGEN GENETISCH VERÄNDERTER HÖHERER PFLANZEN
(ANGIOSPERMEN UND GYMNOSPERMEN)**

A. Allgemeine Informationen

1. Einzelheiten der Anmeldung

a) Anmeldeungsnummer
b) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung
c) Bezeichnung des Vorhabens
e) Vorgeschlagener Freisetzungszeitraum

2. Anmelder

a) Name der Einrichtung oder des Unternehmens

3. Ist eine Freisetzung der gleichen genetisch veränderten Pflanze anderswo innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft (gemäß Artikel 6 Absatz 1) vom gleichen Anmelder geplant?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ländercode(s) angeben	

4. Wurde eine Freisetzung der gleichen genetisch veränderten Pflanze vom gleichen Anmelder innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ländercode(s) angeben	

B. Angaben zur genetisch veränderten Pflanze

1. Angaben zur Empfänger- oder Ausgangspflanze

a) Familie
b) Gattung
c) Art
d) (gegebenenfalls) Unterart
e) (gegebenenfalls) Kultivar/Zuchtlinie
f) Trivialname

2. *Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften, die eingeführt oder verändert wurden, einschließlich der Markergene und früherer Veränderungen*

--

3. *Art der genetischen Veränderung*

a) Insertion von genetischem Material
b) Deletion von genetischem Material
c) Basensubstitution
d) Zellfusion
e) Sonstige (bitte nähere Angaben)

4. *Bei einer Insertion von genetischem Material Angabe der Herkunft und der beabsichtigten Funktion jedes Bestandteils der einzufügenden Region*

--

5. *Bei einer Deletion oder anderen Veränderung des genetischen Materials Angaben zur Funktion der deletierten oder veränderten Sequenzen*

--

6. *Kurzbeschreibung des zur genetischen Veränderung angewandten Verfahrens*

--

7. Wenn es sich bei der Empfänger- oder Ausgangspflanze um eine Baumart des Waldes handelt, sind Methoden und Umfang der Verbreitung sowie die auf die Verbreitung einwirkenden speziellen Faktoren zu beschreiben

C. Angaben zur absichtlichen Freisetzung

1. Zweck der Freisetzung (einschließlich bisher vorliegender einschlägiger Informationen dazu) beispielsweise zu agronomischen Zwecken, zur Untersuchung der Hybridisierung, der Veränderung der Überlebensfähigkeit oder Verbreitung, zur Untersuchung der Auswirkungen auf Ziel- und Nichtzielorganismen

2. Geografischer Ort der Freisetzung

3. Größe des Geländes (m²)

4. Gegebenenfalls einschlägige Informationen zu früheren Freisetzungen mit der gleichen genetisch veränderten Pflanze speziell bezüglich möglicher Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit

D. **Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen der Freisetzung der GVP gemäß Anhang II, D2 der Richtlinie 2001/18/EG**

Anzugeben ist insbesondere, ob die eingeführten Merkmale zu einer direkten oder indirekten Erhöhung des Selektionsvorteils in der natürlichen Umwelt führen könnten; außerdem ist ein etwaiger erwarteter erheblicher Nutzen für die Umwelt zu beschreiben.

E. **Kurze Beschreibung der Maßnahmen des Anmelders zur Risikokontrolle einschließlich der Isolierung zur Begrenzung der Verbreitung, beispielsweise Vorschläge für die Überwachung und die Überwachung nach der Ernte**

F. **Zusammenfassung geplanter Feldversuche, die der Gewinnung neuer Informationen über die Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit dienen (wenn zutreffend)**

BESCHLUSS Nr. 2/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-RUMÄNIEN**vom 14. Mai 2002****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Rumäniens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis**

(2002/814/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits ⁽¹⁾,

gestützt auf das Zusatzprotokoll ⁽²⁾ zum Europa-Abkommen über die Teilnahme Rumäniens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Rumänien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen.
- (2) Artikel 1 sieht ferner vor, dass andere als die darin aufgeführten Bereiche für Gemeinschaftsaktionen hinzugefügt werden können.
- (3) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Rumänien an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rumänien beteiligt sich am Fiscalis-Programm der Gemeinschaft (nachstehend „Programm“ genannt) nach Maßgabe der

Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die verbleibende Laufzeit des Programms. Sollte die Gemeinschaft jedoch eine Verlängerung der Laufzeit ohne sonstige wesentliche Änderungen des Programms beschließen, so wird auch die Geltungsdauer dieses Beschlusses automatisch entsprechend verlängert, wenn keine der Vertragsparteien Einwände erhebt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

M. GEOANA

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 40.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME RUMÄNIENS AM FISCALIS-PROGRAMM

1. Nach Artikel 7 der Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) ⁽¹⁾ nimmt Rumänien, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern es zulassen, gemäß den im Europa-Abkommen und im Zusatzprotokoll festgelegten Bedingungen am Fiscalis-Programm (nachstehend „Programm“ genannt) teil. Für die Teilnahme Rumäniens an den Aktionen im Rahmen des Programms gelten daher folgende Bedingungen:
 - Die in Artikel 4 (Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden) vorgesehenen Maßnahmen können durchgeführt werden, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern dies zulassen.
 - Für die in Artikel 5 Absatz 1 (Austauschmaßnahmen) und Absatz 2 (Seminare) sowie in Artikel 6 (Gemeinsame Fortbildungsinitiative) vorgesehenen Maßnahmen gelten die in jenen Artikeln festgelegten Voraussetzungen.
 - Die in Artikel 5 Absatz 3 (multilaterale Prüfungen) vorgesehenen Maßnahmen sind nicht möglich, da der gemeinschaftliche Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit in diesem Bereich nach der Richtlinie 77/799/EWG ⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ⁽³⁾ nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.
2. Bei der Einreichung, Prüfung und Auswahl der Teilnahmeanträge für Seminare und Austauschmaßnahmen gelten für Beamte aus Rumänien dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für Beamte der 15 nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
3. In Anhang II ist der zu Beginn jedes Haushaltsjahrs zum Gesamthaushalt der Europäischen Union zu leistende Finanzbeitrag Rumäniens festgelegt, mit dem die Kosten der Teilnahme Rumäniens am Programm von 2001 bis 2002 gedeckt werden. Der Assoziationsausschuss kann diesen Beitrag erforderlichenfalls gemäß den Grundsätzen in Artikel 110 Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits anpassen.
4. Vertreter Rumäniens nehmen in dem in Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG vorgesehenen Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung bei den Rumänien betreffenden Punkten als Beobachter teil. Bei den übrigen Punkten und bei Abstimmungen tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Rumäniens zusammen.
5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Rumänien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten des Programms im Verkehr zwischen Rumänien und den EU-Mitgliedstaaten die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus der Entscheidung Nr. 888/98/EG ergebenden Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Überwachung und die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme Rumäniens an dem Programm partnerschaftlich von Rumänien und der Kommission kontinuierlich überwacht. Rumänien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Die Anträge, Verträge, Berichte und Verwaltungsvereinbarungen für das Programm sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.
8. Die Gemeinschaft und Rumänien können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

ANHANG II

FINANZBEITRAG RUMÄNIENS ZUM FISCALIS-PROGRAMM

1. Der Finanzbeitrag Rumäniens wird dem Betrag zugeschlagen, der jährlich aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt wird, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung, Verwaltung und praktischen Abwicklung des Fiscalis-Programms (nachstehend „Programm“ genannt) dienen.
2. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurden ein durchschnittliches Tagesgeld von 146 EUR und eine durchschnittliche Reisekostenpauschale von 695 EUR für die Kosten der Teilnahme an Seminaren und Austauschmaßnahmen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurde davon ausgegangen, dass Rumänien im Durchschnitt an 15 Seminaren und 25 Austauschmaßnahmen pro Jahr teilnimmt. Der Finanzbeitrag kann zu Beginn eines jeden Jahres angepasst werden, um die Zahl der Maßnahmen zu berücksichtigen, an denen Rumänien in dem jeweiligen Jahr tatsächlich teilzunehmen beabsichtigt. Die Anpassung erfolgt im Wege der Mittelanforderung, die Rumänien gemäß Nummer 6 von der Kommission erhält.
3. Der Beitrag Rumäniens beläuft sich pro Teilnahmejahr auf 109 638 EUR, sofern unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Davon sind 7 173 EUR für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Rumäniens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
4. Rumänien zahlt die unter Nummer 3 genannten zusätzlichen jährlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
5. Rumänien zahlt im Jahr 2001 50 % und im Jahr 2002 60 % der verbleibenden Kosten für seine Teilnahme aus eigenen Haushaltsmitteln.

Vorbehaltlich der gesonderten PHARE-Programmierungsverfahren und vorausgesetzt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind, gehen im Jahr 2001 die restlichen 50 % und im Jahr 2002 die restlichen 40 % der Kosten zulasten der jährlichen PHARE-Zuweisung für Rumänien. Die beantragten PHARE-Mittel werden Rumänien im Wege einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel bilden zusammen mit dem Anteil aus dem rumänischen Staatshaushalt den Beitrag Rumäniens, aus dem es Zahlungen für die jährlichen Mittelanforderungen der Kommission leistet.

6. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushalt der Europäischen Union ⁽¹⁾ findet Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Beitrags Rumäniens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses übersendet die Kommission Rumänien eine oder mehrere Mittelanforderungen in Höhe seines Beitrags zu den Kosten der Maßnahmen im laufenden Jahr. Der Betrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Rumänien zahlt seinen Beitrag gemäß der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt spätestens drei Monate nach der Mittelanforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil spätestens 30 Tage nach der Überweisung der entsprechenden PHARE-Mittel an das Land.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Rumänien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro für den Tag angewandt, an dem der Beitrag fällig wird.

7. Die Tagesgelder gelten für alle Programmteilnehmer und werden von der Kommission für alle Länder einzeln festgelegt. Rumänien erhält von der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres einen ersten Haushaltsvorschuss. Je nach der tatsächlichen Beteiligung Rumäniens an den Maßnahmen des Programms und der voraussichtlichen Teilnahme in der zweiten Jahreshälfte kann Mitte des Jahres ein zweiter Zuschuss gezahlt werden. Die zuständige rumänische Behörde verwendet diese Vorschüsse zur Zahlung der Reisekosten und Tagesgelder der rumänischen Teilnehmer.
8. Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, die den rumänischen Vertretern und Sachverständigen durch die Teilnahme als Beobachter an den Ausschusssitzungen gemäß Anhang I Nummer 4 entstehen, wird von der Kommission auf der gleichen Grundlage vorgenommen wie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 762/2001 (Abl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

BESCHLUSS Nr. 1/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LITAUEN**vom 18. Juni 2002****zur Festlegung der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen an den Programmen der Gemeinschaft**

(2002/815/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 110 des Europa-Abkommens und nach dessen Anhang XX kann Litauen sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen. Es ist auch vorgesehen, dass weitere Bereiche der Gemeinschaftspolitik hinzukommen können.
- (2) Nach dem genannten Artikel 110 sollte der Assoziationsrat beschließen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Litauen an diesen Maßnahmen beteiligen kann.
- (3) Die spezifischen Teilnahmebedingungen für ein Gemeinschaftsprogramm, einschließlich der finanziellen Bestimmungen, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den zuständigen Behörden Litauens festgelegt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen kann an allen Programmen der Gemeinschaft teilnehmen, die den Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa zur Teilnahme offen stehen; diese Teilnahme erfolgt gemäß den Vorschriften zur Annahme dieser Programme.

Artikel 2

Litauen leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Litauen teilnimmt.

Artikel 3

Vertreter Litauens können bei den Litauen betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme zuständig sind, zu denen Litauen einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Litauen unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der betreffenden Programme soweit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, werden von der Kommission und den zuständigen Behörden Litauens festgelegt. Ersucht Litauen um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa⁽²⁾, so können die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

Artikel 6

Dieser Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Artikel 7

Der Assoziationsrat kann spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und danach alle drei Jahre die Durchführung dieses Beschlusses ausgehend von der tatsächlichen Teilnahme Litauens an einem oder mehr Gemeinschaftsprogrammen überprüfen.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme im Assoziationsrat folgt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (AbL. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2002

zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3771)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2002/816/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit ihrer Entscheidung 2002/524/EG ⁽³⁾ hat die Kommission Griechenland aufgrund von Mängeln beim Kontrollsystem für Ackerkulturen in den Haushaltsjahren 1996 bis 1999 eine finanzielle Berichtigung auferlegt. Da dieselben Mängel bereits vorher bestanden, ist für das Haushaltsjahr 1995 eine ähnliche finanzielle Berichtigung vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist die Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/448/EG, zu ändern.
- (2) Diese Entscheidung greift etwaigen anderen finanziellen Konsequenzen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluss in Bezug auf staatliche Beihilfen oder Verstöße zu ziehen sind, für die Verfahren gemäß den Artikeln 88 und 226 EG-Vertrag anhängig sind oder nach dem 15. Mai 2002 abgeschlossen wurden.
- (3) Sie greift ferner etwaigen finanziellen Konsequenzen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluss durch die Kommission zu ziehen sind im Zusammen-

hang mit zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufenden Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteilen des Gerichtshofs in zum 15. Mai 2002 noch anhängigen Rechtssachen, die den Gegenstand dieser Entscheidung berühren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die die Hellenische Republik betreffenden Teile des Anhangs der Entscheidung 1999/187/EG werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der sich nach Nummer 3 des Anhangs ergebende und gemäß dieser Entscheidung zu berücksichtigende zusätzliche Betrag von – 1 827 922 367 GRD ist Teil der für den Monat August 2002 zu verbuchenden Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission ⁽⁴⁾.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

ANHANG
GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1995	(GRD)
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluss gemeldete Ausgaben	760 186 802 122
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluss des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	14 056 031 234
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluss ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlus- entscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	774 242 833 356
f) Nicht anerkannte Ausgaben	- 26 082 443 724
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	748 160 389 632
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	758 830 725 324
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluss des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	14 056 031 234
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluss ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, die bereits Gegenstand einer Rechnungs- abschlusentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungs- abschlusses sind (a + b + c + d + e)	772 886 756 558
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zulasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f - 1g)	24 726 366 926